

Unsere Kindertageseinrichtungen

Schutzort und Kompetenzort

Rahmenschutzkonzept (Stand 2025)



Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
1. Begriffserklärung	6
⌚ Was ist ein Schutzauftrag?	
⌚ Was ist Kindeswohl?	
⌚ Was sind Grundbedürfnisse von Kindern?	
⌚ Was ist Kindeswohlgefährdung?	
⌚ Was ist unter den Grundrechten von Kindern zu verstehen?	
2. Grundlagen.....	9
2.1. Gesetzliche Grundlagen	
2.2. Was uns leitet!	
2.3. Ziel unserer Schutzkonzepte	
2.4. Fachliche Grundlage: Formen von Gewalt, Adultismus, Macht, Nähe und Distanz	
⌚ Formen von Gewalt	
⌚ Differenzierung der Formen von Gewalt	
⌚ Adultismus	
⌚ Unterscheidung von instruktiver und destruktiver Macht	
⌚ Ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz	
3. Präventionsmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen	19
3.1. Personalmanagement	
⌚ Personalauswahl	
⌚ Personalführung	
⌚ Verhaltenskodex	
⌚ Fort- und Weiterbildung	
⌚ Sicherheit und Handlungssicherheit unserer Mitarbeiter*innen in den Kindertageseinrichtungen	

- ♥ Aufarbeitung und Rehabilitation

3.2. Beteiligung/Partizipation der Kinder am Bildung- und Einrichtungsgeschehen

3.3. Beschwerdemanagement in den Kindertageseinrichtungen

- ♥ Beschwerdemöglichkeiten für Kinder
- ♥ Beschwerdemöglichkeiten für Familien
- ♥ Beschwerdemanagement für Mitarbeiter*innen

3.4. Risikoanalyse

3.5. Sexualpädagogik und psychosexuelle Entwicklung von Kindern

- ♥ Sexualpädagogik in unseren Kindertageseinrichtungen
- ♥ Definition Sexualität
- ♥ Psychosexuelle Entwicklung
- ♥ Unterstützungsbedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung
- ♥ Die gemeinsame Haltung als Teamprozess
- ♥ Gemeinsam mit Familien- ein gemeinsamer Bildung- und Erziehungsaufrag

4. Intervention - Verfahren im Verdachtsfall und bei Kindeswohlgefährdung.....43

4.1. Ablaufplan – Meldung und Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

nach §8a

- ♥ Formen von Kindeswohlgefährdung
- ♥ Kurzversion
- ♥ Unterstützungsmaterialien

4.2. Ablaufplan - Meldung und Umgang mit sexuellen Übergriffen und

Grenzverletzungen unter Kindern und/ oder Jugendlichen nach §47 SGB VIII

- ♥ Kurzversion
- ♥ Unterstützungsmaterialien

4.3. Ablaufplan - Meldung und Umgang mit Kindeswohlgefährdung durch

Beschäftigte nach § 47 SGB VIII

- ♥ Beispiele für kindeswohlgefährdendem Verhalten von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern
- ♥ Kurzversion

- ♡ Unterstützungsmaterialien

4.4. Ablaufplan - Meldung nach § 47 SGB VIII durch eingeschränkte

Rahmenbedingungen

- ♡ Maßnahmen bei personellen Notsituationen
- ♡ Kurzversion
- ♡ Unterstützungsmaterialien

5. Bekanntmachung und Überarbeitungsprozess des Rahmenschutzkonzept	55
6. Zusammenarbeit bei der Fallbearbeitung mit externen Fachstellen	55
♡ Materialien/ Projekte	
♡ Adressen und Kooperationen	
7. Literaturverzeichnis.....	57
8. Querverweise aus dem Qualitätshandbuch	59
9. Abbildungsverzeichnis.....	61
10. Verzeichnis der Anlagen	62

Impressum:

AWO Bezirksverband Oberbayern e.V.
Edelsbergstraße 10
80686 München

Tel.: 089 54714-0
Fax: 089 54714-269
E-Mail: info@awo-obb.de

Vereinsregister: Amtsgericht München
VR 5463
Ust. ID: DE 129513420
Vorstand (vertretungsberechtigt):
Cornelia Emili (Vorstandsvorsitzende)

**Verantwortlich für den Inhalt (§ 18
Abs. 2 MStV)**

Cornelia Emili
Edelsbergstraße 10
80686 München
E-Mail: info@awo-obb.de

Redaktion:
Linda Otte
Leitung Fachbereich
Kindertageseinrichtungen

Copyright: © 2025 AWO Bezirksverband
Oberbayern e. V. – Nutzung,
Vervielfältigung oder Weitergabe nur mit
ausdrücklicher Genehmigung des Trägers



Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung für das Wohl und die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder und in Anerkennung der Bedeutung des Kinderschutzes in all seinen Facetten legen wir hiermit ein Rahmenschutzkonzept mittlerer Reichweite vor. Dieses Konzept erstreckt sich auf alle Ebenen unserer Kindertageseinrichtungen sowie auf alle daran beteiligten Akteurinnen und Akteure. Unser Anliegen ist es, einen sicheren Ort zu schaffen, in dem die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der Kinder geachtet und respektiert werden.

„Jedes Kind hat das Recht, gegen alle Formen von psychischer und physischer Gewalt geschützt zu werden.“

(Artikel 19, UN-Kinderrechtskonvention)

Dieses Rahmenschutzkonzept gilt für sämtliche Aktivitäten, Interaktionen und Handlungen innerhalb unserer Kindertageseinrichtungen sowie in der Zusammenarbeit mit externen Partnern. Es bildet die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung unserer einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepte, die in enger Abstimmung mit diesem Rahmenkonzept ausgearbeitet wurden. Der Schutz und das Wohl der Kinder haben für uns oberste Priorität. Wir sind uns bewusst, dass dies eine gemeinsame Aufgabe darstellt, die von jedem Einzelnen getragen werden muss.

Mit diesem Rahmenschutzkonzept schaffen wir eine verbindliche Grundlage für unser Handeln zum Wohle der Kinder. Diese Grundlage basiert auf den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, allen für den Kinderschutz relevanten Gesetzen sowie den daraus abgeleiteten Präventionsmaßnahmen und Interventionsprozessen. Unsere einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepte sind auf die individuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse der jeweiligen Kindertageseinrichtungen zugeschnitten, stehen jedoch im Einklang mit den Grundsätzen dieses Rahmenschutzkonzepts. Durch kontinuierliche Überprüfung, Anpassung und Schulung stellen wir sicher, dass der Kinderschutz fest in unserer pädagogischen Arbeit verankert ist und einen integralen Bestandteil unserer Gemeinschaft bildet.

Mit diesem Rahmenschutzkonzept setzen wir ein klares Zeichen für unsere Verpflichtung, das Wohl und die Sicherheit der Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen zu schützen und zu fördern. Wir bekräftigen unser Engagement für eine vertrauensvolle Umgebung, in der Kinder frei von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung aufwachsen können.

Nachfolgend finden sich die Erläuterungen relevanter Begriffe, um ein gemeinsames Verständnis unserer Grundhaltung sicherzustellen.

1. Begriffsklärung

1.1. Was ist ein Schutzauftrag?

Der Schutzauftrag stellt sicher, dass staatliche Institutionen, Pädagog*innen sowie die Gesellschaft insgesamt ihrer Verpflichtung nachkommen, das Wohl und die Sicherheit von Kindern zu schützen. Das bedeutet, dass Gefährdungen oder Gefahren für das Wohl von Kindern präventiv verhindert werden sollen, um in kritischen Situationen angemessen intervenieren zu können.

Der Schutzauftrag basiert auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und stellt sicher, dass Kinder vor Vernachlässigung, Misshandlung, Gewalt, sexuellem Missbrauch oder anderen Gefährdungen geschützt werden.

1.2. Was ist Kindeswohl?

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Jörg Maywald, 2009)

Das Kindeswohl steht im Fokus der Gesellschaft und betont die gemeinsame Verantwortung für den Schutz, die Förderung und die ganzheitliche Entwicklung von Kindern.

Es umfasst verschiedene Bereiche, die sicherstellen sollen, dass Kinder in einer sicheren, förderlichen und liebevollen Umgebung aufwachsen können. Dazu gehören:

- Sicherheit und Schutz
- Gesundheit und Wohlbefinden
- Bildung und Entwicklung
- Teilhabe und Mitbestimmung
- Familie und soziales Umfeld
- Nichtdiskriminierung und Gleichheit
- Prävention und Intervention



1.3. Was sind die Grundbedürfnisse von Kindern?

Die Grundbedürfnisse von Kindern sind essenziell für ihre ganzheitliche Entwicklung und ihr Wohlbefinden. Sie gelten universell und umfassen Aspekte des physischen, emotionalen, sozialen und intellektuellen Wohlergehens. Zu den wichtigsten gehören:

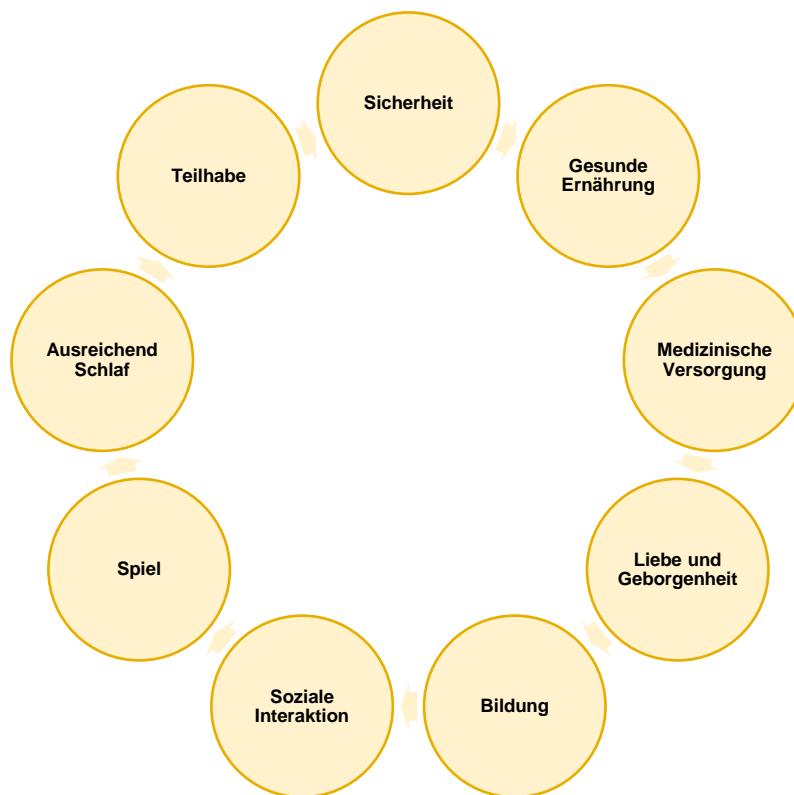


Abbildung 1.: Die **Grundbedürfnisse** im Vergleich zu Wustmann (2004) (eigene Darstellung)

Diese Bedürfnisse tragen dazu bei, dass Kinder sich gesund entwickeln, ihre Fähigkeiten entfalten und zu selbstbewussten Individuen heranwachsen können.

Die Erfüllung dieser Grundbedürfnisse ist eine gemeinsame Verantwortung von Familien, Pädagog*innen, Gemeinschaften und der Gesellschaft insgesamt. Sie ist entscheidend, um sicherzustellen, dass Kinder gesund, sicher, glücklich und bestmöglich gefördert aufwachsen können. Nur so erhalten sie die besten Voraussetzungen für eine positive Lebensentwicklung.

1.4. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Die Frage, was für Kinder eine tatsächliche Gefährdung darstellt, also was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, lässt sich ebenso schwer eindeutig beantworten wie der Begriff Kindeswohl selbst. In der Praxis bedeutet das, dass individuell geprüft werden muss, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls

vorliegt. Für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung erscheint uns folgende Definition als hilfreich und praxistauglich:

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln beziehungsweise ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Familien oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“ (Kinderschutz Zentrum Berlin e. V., 2009, S. 11)

1.5. Was ist unter den Grundrechten von Kindern zu verstehen?

Von den Grundbedürfnissen leiten sich die Grundrechte der Kinder ab, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder.

Jedes Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde sowie auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Schutz, Förderung und Beteiligung sind zentrale Aspekte des Kindeswohls. Die Grundrechte der Kinder sind in der UN-Kinderrechtskonvention umfassend beschrieben.



Abbildung 2.: Die Rechte der Kinder im Vergleich zur UN - Kinderrechtskonvention (eigene Darstellung)

2. Grundlagen

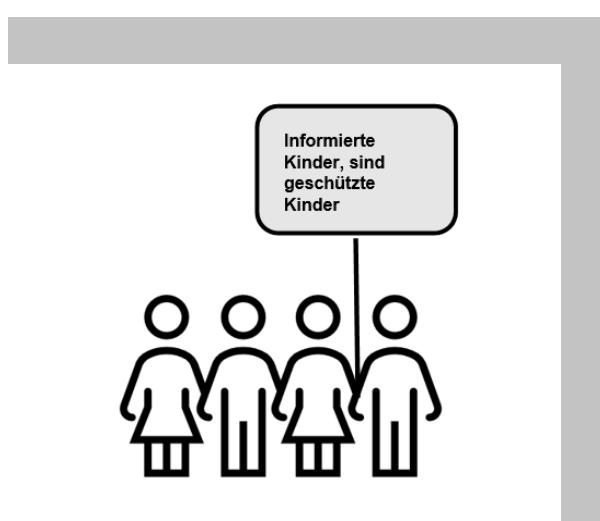
2.1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bestreben, das Wohl und die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten, basiert unser Rahmenschutzkonzept auf rechtlichen Grundlagen, die den Schutz von Kindern sicherstellen.

Auf internationaler Ebene setzt die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) umfassende Standards für den Schutz, die Entwicklung und die Beteiligung von Kindern (Vereinte Nationen, 1989). Parallel dazu definiert die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Standards und Schutzbestimmungen für Kinder mit Behinderungen (Vereinte Nationen, 2006). Diese internationalen Übereinkommen verpflichten uns, den gleichberechtigten Schutz und die Förderung aller Kinder sicherzustellen, unabhängig von den individuellen Voraussetzungen eines jeden Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel, die verschiedene Kinderrechte behandeln. Rahmenschutzkonzept und einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept zielen auf Gewaltschutz, Gesundheitsförderung, Beteiligung, Bildungsförderung sowie die Förderung von Spiel und einer sicheren Umgebung ab. Es unterstützt die Prinzipien der Konvention, schützt Kinderrechte und schafft sichere Entwicklungs- und Gestaltungsräume für Kinder.

Auf Bundesebene sichern das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Sozialgesetzbuch VIII und das Strafgesetzbuch den Schutz von Kindern. Das Grundgesetz unterstreicht in den Artikeln 1 und 2 die unantastbare Würde jedes Menschen (vgl. GG Art. 1, 2).

Das Bürgerliche Gesetzbuch präzisiert in § 1631 Absatz 2 das Recht auf eine gewaltfreie



Erziehung (BGB § 1631 Abs. 2). Das Sozialgesetzbuch VIII formuliert umfassende Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche (vgl. SGB VIII §§ 8a, 8b). Ebenso regelt das Strafgesetzbuch die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen diese rechtlichen Normen (StGB §§ 223 ff., 225 ff.). Diese bundesweiten Grundlagen garantieren das Recht der Kinder auf Schutz vor allen Formen von Gewalt und Vernachlässigung.

Auf Landesebene stärkt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz den Kinderschutz, insbesondere in Artikel 9b, der spezifische Schutzmechanismen etabliert (BayKiBiG Art. 9b). Darüber hinaus betont § 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BayKiBiG die allgemeinen Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung der Kinder, indem die Würde und das Wohl des Kindes in den Fokus gerückt werden (§ 1 AVBayKiBiG).

Unser Rahmenschutzkonzept ist zutiefst in diesem rechtlichen Rahmen verwurzelt, der unseren Ansatz im Kinderschutz prägt. Durch die Einbindung internationaler Standards, Bundesgesetze und landesweiter Regelungen verpflichten wir uns, die Sicherheit, Entwicklung und Würde jedes Kindes zu wahren.

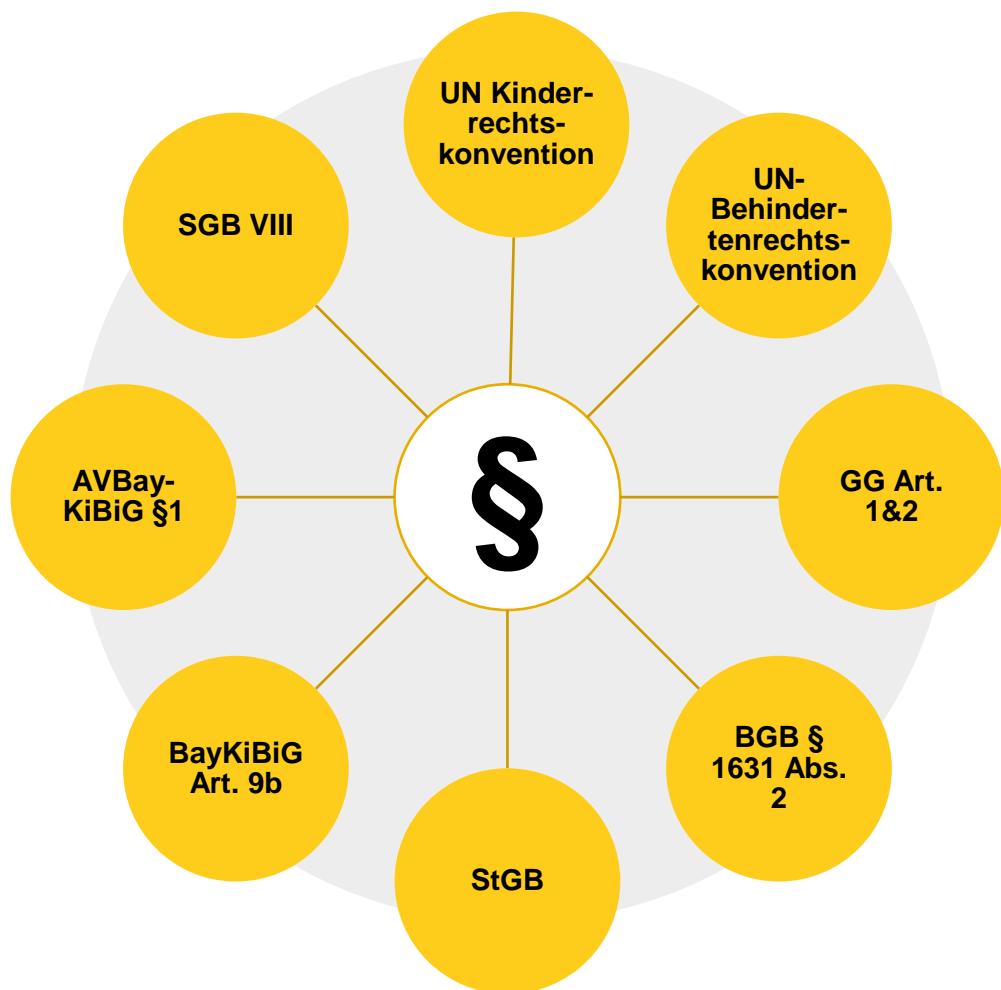


Abbildung 3.: Rechtliche Grundlagen und internationale Übereinkommen zum Kinderschutz.
 Eigene Darstellung basierend auf § des SGB VIII, BGB (§ 1631 Abs. 2), GG (Art. 1 & 2), StGB sowie der UN-Kinderrechts- und UN-Behindertenrechtskonvention, BayKiBiG und AVBayKiBiG.

2.2. Was uns leitet!

Die Grundwerte der AWO sowie die Fachstandards unserer pädagogischen Arbeit sind für alle Kindertageseinrichtungen des AWO Bezirksverbands Oberbayern e.V. verbindlich und verpflichtend anzuwenden.

Die pädagogische Praxis in unseren Kindertageseinrichtungen orientiert sich konsequent an diesen Grundlagen. Sie sind im Rahmenkonzept, in den Einrichtungskonzeptionen sowie im zugrunde liegenden Bild vom Kind fest verankert.

Die Verbindung der AWO-Werte mit dem Schutz der Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen ist für uns von grundlegender Bedeutung. Die langjährigen Werte der AWO, die auf **Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit** basieren, bilden die Grundlage unseres Handelns – insbesondere für eine umfassende Herangehensweise zum Schutz und dem Wohl der von uns betreuten Kinder.

Unsere Werte spiegeln sich im pädagogischen Handeln wider und lassen sich in Bezug auf den Kinderschutz wie folgt verstehen:

Solidarität zeigt sich im Engagement für alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem sozialen Status oder ihren individuellen Bedürfnissen. Gelebter Kinderschutz erfordert ein solidarisches Miteinander und gemeinsam Verantwortung zu übernehmen, um Kinder zu schützen, zu stärken und Ihnen eine sichere Umgebung zu bieten.

Toleranz hat einen großen Stellenwert im Kinderschutz und bedeutet, die Vielfalt der Kinder und ihrer individuellen Lebenssituationen anzuerkennen und zu respektieren. Toleranz fordert, sensibel auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes einzugehen und seine eigene Geschichte und seinen Hintergrund zu verstehen.

Freiheit bedeutet im Kontext des Kinderschutzes, dass jedes Kind das Recht hat, in einer Umgebung aufzuwachsen, die frei von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung ist. Unser Verständnis von Kinderschutz zielt darauf ab, die Freiheit der Kinder zu schützen, sich gesund und sicher zu entwickeln und ihr individuelles Potenzial entfalten zu können.

Gleichheit und Gerechtigkeit spiegeln sich im Kinderschutz wider, indem wir sicherstellen, dass alle Kinder die gleichen Chancen auf Schutz und Wohlergehen haben. Kinderschutz bedeutet, dass kein Kind aufgrund von Ungleichheit oder Diskriminierung benachteiligt wird und jedes Kind den gleichen Schutz verdient.

Die AWO-Werte bilden die moralische Grundlage für unser Engagement im Kinderschutz.

Seit ihrer Gründung setzt sich die AWO dafür ein, Menschen zu unterstützen ein selbstbestimmtes Leben zu führen und ein demokratisches Zusammenleben in Solidarität zu fördern. Insbesondere für Kindern, die eine besonders vulnerable Gruppe darstellen, die besonderen Schutz und Unterstützung benötigt. Die Verbindung dieser Werte mit dem Kinderschutz unterstreicht das Bestreben der AWO, eine gerechte und sichere Umgebung für alle Kinder zu schaffen.



2.3.Ziel unseres Schutzkonzeptes

Das Ziel unseres Rahmenschutzkonzeptes ist es, dem gesetzlichen Schutzauftrag für Kinder gerecht zu werden und ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz sicherzustellen. Grundlegend dafür ist, Fachwissen zum Kinderschutz zugänglich zu machen, Raum für Reflexion zu schaffen und eine gemeinsame Weiterentwicklung in den Fokus zu stellen.

Wir streben eine kontinuierliche Weiterentwicklung der fachlichen Handlungskompetenz und Reflexion im Umgang mit Kindern in Kindertageseinrichtungen an, insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor Gewalt und drohender Gewalt. Dabei setzen wir uns mit der Sensibilisierung für grenzüberschreitende Handlungen auf allen Ebenen auseinander.

Mit dem Rahmenschutzkonzept...

- schaffen wir durch die fachliche Auseinandersetzung in den Punkten Grundlagen und Präventionsmaßnahmen ein ganzheitliches fachliches Basiswissen zum Thema Kinderschutz für unsere Mitarbeiter*innen des AWO-Bezirksverbands Oberbayern e.V.
- schaffen wir mit den darin festgelegten Präventionsmaßnahmen und Interventionsverfahren verbindliche Strukturen und Handlungssicherheit, um Grenzverletzungen vorzubeugen und wirksam entgegenzuwirken.
- schaffen wir mit den definierten Ablaufplänen Handlungssicherheit bei den notwendigen Verfahrensschritten im Falle von Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung.

2.4. Formen von Gewalt und Machtmisbrauch

Kinder können Gewalt in ihrem sozialen, familiären oder institutionellen Umfeld erfahren. Grenzüberschreitendes Verhalten und andere Formen von Gewalt gegenüber Kindern können unmittelbar sichtbar sein, aber auch verborgen bleiben und nicht auf den ersten Blick erkennbar sein. Die Ursachen dafür sind vielfältig, die Folgen für Kinder und ihre Familien jedoch oftmals schwerwiegend.

Um Fehlverhalten im institutionellen Kontext zu verhindern, zu erkennen und klar zu benennen, ist ein gemeinsames Verständnis davon, was Gewalt und Machtmissbrauch bedeutet, von zentraler Bedeutung. Nur auf dieser Grundlage kann pädagogisches Handeln reflektiert, weiterentwickelt und verbessert werden. Deshalb werden im Folgenden die möglichen Formen von Gewalt erläutert.

2.4.1. Formen von Gewalt

Seelische Gewalt z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen
& seelische Vernachlässigung z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen

Körperliche Gewalt z.B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen
& körperliche Vernachlässigung, z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung

Sexualisierte Gewalt & sexueller Missbrauch z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren

Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht z.B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder in solchen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen

Abbildung 4.: Formen von Gewalt im Vergleich zu Maywald (2019) (eigene Darstellung)

2.4.2. Differenzierung der Formen von Gewalt

Zur präziseren Identifizierung und Einordnung von Fehlverhalten wird in der Fachliteratur in der Regel zwischen drei Erscheinungsformen unterschieden: Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewaltformen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen treten meist spontan und ungeplant auf. Sie erfolgen einmalig oder gelegentlich und können im pädagogischen Alltag in der Regel korrigiert werden. Gleichwohl können sie Anzeichen für ein institutionelles Klima sein, in dem Übergriffe stillschweigend geduldet oder nicht ausreichend thematisiert werden. Die Ursachen von Grenzverletzungen sind vielfältig. Häufig resultieren sie aus mangelnder fachlicher Kompetenz, fehlender biografischer Reflexion, persönlichen Überforderungen, Stresssituationen oder aus unklaren bzw. fehlenden Strukturen innerhalb der Kindertageseinrichtung. Nicht selten spielt auch die professionelle Haltung der Pädagog*innen eine entscheidende Rolle (vgl. EKHN, 2016). Grenzverletzungen können in körperlicher, verbaler oder nonverbaler Form auftreten.

Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich wesentlich von Grenzverletzungen. Sie geschehen nicht zufällig oder unabsichtlich, sondern beruhen auf einer Haltung, bei der die Signale, Bedürfnisse und Rechte von Kindern bewusst missachtet werden. Übergriffe sind somit als systematisches Fehlverhalten einzustufen, das auf Machtmissbrauch basiert (vgl. EKHN, 2016).

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Unter strafrechtlich relevanten Gewaltformen werden insbesondere körperliche Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs sowie alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstanden (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB; StGB §§ 174 ff.).



Abbildung 5.: Formen grenzüberschreitenden Verhaltens (nach EKHN, 2016; eig. Darstellung).

2.4.3. Adultismus – Machtmissbrauch von Erwachsenen

Es ist anzunehmen, dass jeder von uns als Kind Erfahrungen mit Adultismus gemacht hat. Uns wurde dabei von Erwachsenen die Möglichkeit zur Selbstbestimmung genommen zum Beispiel indem unsere Wünsche oder Meinungen in wichtigen Entscheidungen wie Essenswahl, Freizeitgestaltung oder Kleidungswahl nicht mit einbezogen wurden.

Diese erlernten Muster können sich in Verhaltens- und Handlungsweisen fest verankern und prägen unser pädagogisches Handeln in Institutionen und Familien bewusst oder unbewusst im Umgang mit Kindern im pädagogischen Alltag.

Im professionellen Kontext besteht unsere Aufgabe darin, sich dieser Thematik bewusst zu werden und gezielt Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen.

Macht als Möglichkeit, „innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstand durchzusetzen“

(Keßel, 2022, S. 7)

Dabei stellt sich die Frage, was genau unter Machtmissbrauch durch Erwachsene zu verstehen ist und welche Auswirkungen ein solches Verhalten auf die Interaktion zwischen Fachkraft und Kind haben kann. Im Folgenden wird diese Form der Altersdiskriminierung im Kontext des Systems Kindertageseinrichtung näher betrachtet.

In der pädagogischen Fachkraft-Kind-Beziehung besteht ein natürliches Machtgefälle und eine Machtungleichheit. Macht ist somit im Kontext pädagogischer Beziehungen zwischen Kind und Pädagog*innen ein komplexes Thema und kann sowohl negativ als auch positiv ausgeübt werden. Machtmissbrauch oder Adultismus stellt eine Form der Diskriminierung der Rechte, Meinungen und Bedürfnisse von Kindern durch Erwachsene dar. Daher spricht man auch von Altersdiskriminierung (vgl. Wolf 2001).

Das bedeutet, dass Entscheidungen ohne Einbeziehung der Kinder getroffen werden,

Adultismus, der | Substantiv, maskulin |
Herkunft: englisch adultism, zu adult < lateinisch adultus = erwachsen | Bedeutung:
Diskriminierung Minderjähriger durch Erwachsene; Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen. (vgl. Duden online, o. J.).

wodurch ihre Selbstwirksamkeit und ihr Recht auf Mitbestimmung eingeschränkt werden. Über die Köpfe der Kinder hinweg zu entscheiden, begrenzt ihre Partizipation und ihre Möglichkeiten

zur aktiven Mitgestaltung. Aus diesem Grund ist ein bewusster, respektvoller

und reflektierter Umgang der Pädagog*innen mit diesem Machtverhältnis für die positive und ganzheitliche Entwicklung der Kinder essentiell. (vgl. Keßel, 2022).

2.4.4. Unterscheidung von instruktiver und destruktiver Macht

Aus systemisch-konstruktiver Sicht hat das Thema Macht eine zentrale Bedeutung. Besonders im Kontext der täglichen Begegnungen zwischen Pädagog*in und Kind ist es wichtig, zwischen instruktiver und destruktiver Macht zu unterscheiden.

Sichtbar wird dieser Unterschied vor allem im Alltag der pädagogischen Arbeit. Anhand eines Praxisbeispiels wird der Unterschied erklärt:

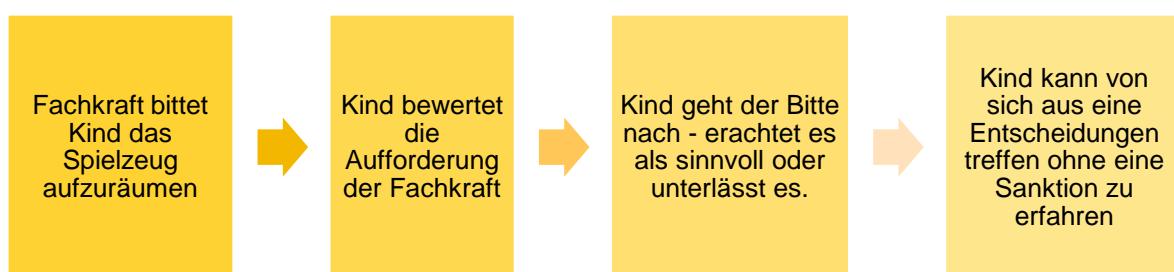


Abbildung 6.: Instruktive Machtausübung (Keßel, 2022; eigene Darstellung)

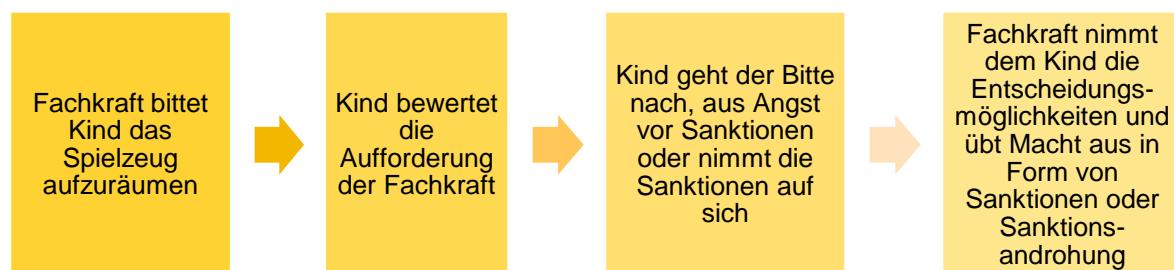


Abbildung 7.: Destruktive Machtausübung (Keßel, 2022; eigene Darstellung)

Adultismus gehört zur Kategorie der Alltagsdiskriminierung. Unsere gesellschaftlichen Strukturen heben die Privilegien und Machtverhältnisse von Erwachsenen gegenüber Kindern hervor. Häufig werden diese auch legitimiert. (vgl. Keßel, 2022). Dies kann sich in den folgenden Umgangsformen und Äußerungen zeigen.

Beispiele für Machtmissbrauch in der Kindertageseinrichtung:

Umgangsformen und Äußerungen von Adultismus	"Das verstehst du noch nicht"
	"Sei nicht so kindisch"
	"Weil ich der Erwachsene bin und es sage"
	Machtdemonstration "Wenn du nicht..., dann"
	Entscheidungsoptionen nehmen "Ich weiß was gut für dich ist"
	"Wenn Erwachsene reden sind Kinder still"
	"Sieht Emma nicht niedlich aus in ihrem Kleid"
	"Nils ist immer so laut"

Abbildung 8.: Adultistische Äußerungen (nach Weimann, 2004, zitiert nach Friesinger, 2018, S. 73; eigene Darstellung)

Unser Ziel ist es eine kooperative Atmosphäre zu schaffen und die Kinder aktiv in die Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Um eine professionelle Gestaltung von angemessener und kindgerechter Nähe und Distanz in der Fachkraft-Kind-Interaktion von grenzüberschreitenden Verhalten unterscheiden und erkennen zu können, möchten wir im nächsten Schritt näher auf dieses Thema eingehen.

2.4.5. Ein Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz in der Fachkraft-Kind Interaktion

In der Fachkraft-Kind-Interaktion ist ein professionelles Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz sehr wichtig. Eine kindgerechte Nähe-Distanz-Regulation durch die Pädagog*innen wahrt die besten Interessen des Kindes.

Körperliche Nähe und Berührungen sind in Pflegesituationen, nach Bedarf und entsprechend den Wünschen des Kindes, zu seinem Wohle erforderlich und in angemessenem Maß

unabdingbar. Maßstab ist dabei jedoch nicht allein der Wunsch des Kindes, da dieser nicht immer kindgerecht ist. Stellt die*der Pädagog*in fest, dass ein Bedürfnis in Bezug auf die Nähe-Distanz-Regulation nicht mit dem Kindeswohl vereinbar ist, gilt es, dieses wahrzunehmen, aber nicht zu erfüllen.

„Das Fachkraft-Kind-Verhältnis zeichnet sich im Vergleich zur Familien-Kind-Beziehung durch seine größere Distanz aus.“

(Maywald, 2019, S.74)

Bei ungerechtfertigten Wünschen des Kindes, wie etwa nach Bevorzugung oder Grenzüberschreitungen, ist eine alters- und entwicklungsangemessene Kommunikation von Grenzsetzungen durch die Pädagog*in notwendig. (vgl. Maywald, o. J ; Schulung Amyna e.V., o. J.; Zwicknagel, o. J.)

Nach der Klärung der fachlichen, wissenschaftlichen und gesetzlichen Grundlagen rund um das Thema Kinderschutz widmen wir uns der praktischen Umsetzung in unseren Kindertageseinrichtungen. Dies ist das Herzstück unseres Schutzkonzepts und zeigt die verschiedenen Präventionsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Ebenen auf.

Eine professionelle Regulierung von Nähe und Distanz...

- wahrt die Grenzsetzungen untereinander und vermittelt ein Verständnis von Grenzen.
- vermittelt das Recht auf kindgerechte Zuwendung, Hilfe und Unterstützung.
- schafft Handlungssicherheit und Professionalität.
- schützt Kinder vor sexuellen Missbrauch und Gewalt.

3. Präventionsmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen

**„Prävention ist immer besser
als Intervention!“**

Sokrates (469-399 v. Chr.)

Die Präventionsarbeit ist ein wichtiger und wirksamer Baustein zum Schutz der uns anvertrauten Kinder. Unsere übergreifenden Fachstandards geben Orientierung und werden durch die einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepte in unseren Kindertageseinrichtungen in die Praxis übertragen.

3.1. Personalmanagement

Die Verantwortung für die Umsetzung und Sicherstellung des Schutzauftrags liegt beim Träger, dem AWO Bezirksverband Oberbayern e.V.. Dies macht es erforderlich, im Personalmanagement klare und standardisierte Prozesse zu verankern. Diese Prozesse dienen dem Schutz von Kindern, sollen Gefährdungen des Kindeswohls vorbeugen und wirksame Präventionsmaßnahmen ermöglichen.

Im Personalmanagement sind daher in folgenden Bereichen verbindliche Abläufe festgelegt:

- der Personalauswahl
- der Personalführung
- dem Verhaltenskodex
- der Fort- und Weiterbildung
- Sicherheit und Handlungssicherheit unserer Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtungen
- Aufarbeitung und Rehabilitation

Fachstandards zur pädagogischen Grundhaltung im Kinderschutz:

- Das Verständnis der Kindertageseinrichtungen des AWO Bezirksverbands Oberbayern e.V. für die Bedeutung einer wertschätzenden und professionellen Haltung sowie deren Anwendung verankert in der Rahmen- und Einrichtungskonzeption.
- Die Sicherstellung eines respektvollen und achtsamen Umgangs innerhalb der Teams sowie in der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Familien.
- Die aktive Auseinandersetzung mit Herausforderungen und dem eigenen Handeln in Grenz-, Gefahren-, Konflikt- und Überforderungssituationen sowie die Bereitschaft, Unterstützung anzunehmen oder zu geben.
- Die Bereitschaft zur Biografiearbeit und zur kontinuierlichen Reflexion.
- Das Leben eines diskriminierungssensiblen Bewusstseins sowie vorurteilsbewusstes Handeln.
- Die Bereitschaft zu regelmäßiger Fort- und Weiterbildung in Bezug auf fachliche und personale Kompetenzen im Kinderschutz.

(Diese Standards sind im Verhaltenskodex detailliert beschrieben und für alle Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtungen verbindlich.)

3.1.1. Personalauswahl

Wir betonen die Bedeutung des Kinderschutzes in unseren Kindertageseinrichtungen ab dem ersten Tag der Anstellung. Bereits während des Bewerbungsgesprächs wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Im Rahmen der Anstellung müssen darüber hinaus eine Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex zum Kinderschutz beim AWO Bezirksverband Oberbayern e.V. unterzeichnet werden. Das erweiterte Führungszeugnis ist nicht nur für Pädagog*innen erforderlich, sondern für alle Beschäftigten der Einrichtung, die im Rahmen ihrer täglichen Arbeit mit den Kindern in Kontakt kommen.

Dazu gehören ebenfalls:

Hauswirtschaftskräfte	Aushilfskräfte	Auszubildende/ Praktikant*innen
Verwaltungskräfte	Hausmeister*innen	Reinigungskräfte

Bei Mitarbeiter*innen wird spätestens **alle fünf Jahre** das Vorlegen des erweiterten Führungszeugnisses eingefordert.

Hier finden folgende interne Prozesse/ Handlungsanweisungen Beachtung:

- II 2.3. Formular- Selbstverpflichtungserklärung
- II-2.3. Formular- Bestätigung zur Vorlage erweitertes Führungszeugnis
- II-2.3. Handlungsanweisung Vorlage von Führungszeugnissen
- II-2.3. Formular Prüfvermerk erweitertes Führungszeugnis
- II-2.3. Formular Merkblatt Führungszeugnisse

3.1.2. Personalführung

Ein wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit in den Teams der Kindertageseinrichtungen ist ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz. Bereits in den Bewerbungsgesprächen werden daher das Rahmenschutzkonzept und einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept vorgestellt und die eigene pädagogische Grundhaltung der Bewerber*innen erfragt.

Ebenfalls wird die Vorgabe zur Prüfung der Eignung des Personals (II-2.3. HA : Vorlage von Führungszeugnissen) konsequent umgesetzt.

Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen werden das Rahmenschutzkonzept sowie das einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept vorgestellt und die darin beschriebenen Präventions- und Interventionsmaßnahmen besprochen.

Damit unsere Kindertageseinrichtungen ein „sicherer Ort“ für Kinder sind, werden die nachfolgenden Präventionsmaßnahmen umgesetzt (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen).

Fachstandards zum Personalmanagement und Personalführung in Kindertageseinrichtungen zum Kinderschutz

Bei Einstellung:

- Auseinandersetzung mit und Unterzeichnung des **Verhaltenskodex zum Schutzauftrag** des AWO Bezirksverband Oberbayern e.V..

Einmal jährlich:

- Regelmäßige Thematisierung der **Ablaufverfahren bei Kindeswohlgefährdung** (§ 47 und § 8a SGB VIII), inklusive Zuständigkeiten, durch die Einrichtungsleiter*in.
- Fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema **Nähe und Distanz zu Kindern**.
- Überprüfung des **einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts** und der **Risikoanalyse**.

In regelmäßigen Zeitabständen:

- Auseinandersetzung mit dem Themenschwerpunkt **Sexualpädagogik** und **psychosexueller Entwicklung**.
- Überprüfung des Konzepts zur **Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung**.
- Besprechung der **pädagogischen Grundhaltung** in Mitarbeiter*innengesprächen, Konzeptionstagen oder Teamsitzungen.
- Regelmäßige fachliche Aufarbeitung der Themen **Partizipation** und **Kinderrechte** in Teamsitzungen.
- Fallbesprechungen zu einzelnen Kindern und **kollegiale Beratung**.
- regelhafte fachbezogene Fortbildungen zum Kinderschutz

3.1.3. Verhaltenskodex

Orientiert am Leitbild des AWO Bezirksverbands Oberbayern e. V. gilt für alle Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtungen der nachstehende Verhaltenskodex verpflichtend. Er legt Regeln für ein respektvolles, gewaltfreies und grenzachtendes Verhalten fest.

Der **Verhaltenskodex** in unseren Kindertageseinrichtungen - AWO Bezirksverband Oberbayern e.V..

Der Schutz und das Wohl der Kinder haben höchste Priorität in den Kindertageseinrichtungen des AWO Bezirksverbands Oberbayern e.V.. Wir verpflichten uns, eine sichere, unterstützende und förderliche Umgebung für alle Kinder zu schaffen. Der folgende Verhaltenskodex dient als Leitlinie für alle Mitarbeiter*innen, um den Schutz der Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten:

1. Ich achte die Rechte und Bedürfnisse der Kinder: Ich respektiere die Rechte aller Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und die geltenden gesetzlichen Vorschriften. Ich achte die individuellen Bedürfnisse, Lebenssituationen, Meinungen und Gefühle aller Kinder.
2. Ich handle verantwortungsbewusst: Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der Kinder und handele immer im besten Interesse der Kinder. Ich erkenne meine Vorbildfunktion an.
3. Ich handle präventiv und vorausschauend: Ich bin sensibilisiert für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und ergreife präventive Maßnahmen, um Risiken zu minimieren und den Schutz der Kinder zu gewährleisten.
4. Ich kommuniziere professionell und transparent: Ich kommuniziere transparent und professionell mit den Familien, Erziehungsberechtigten und Kolleg*innen, um Informationen auszutauschen und gemeinsam an der Sicherheit der Kinder zu arbeiten. Für mich sind die Familien die Experten ihres Kindes. Ich bin der Experte der Einrichtung. Wir arbeiten partnerschaftlich zusammen. Geheimnisse zwischen mir als Fachkraft und einem Kind gibt es nicht.

5. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um: Ich wahre die Intimsphäre der Kinder und hole mir vor Körperkontakt (z.B. Hose wechseln, aus der Jacke helfen) ihr Einverständnis ein. Der Körperkontakt zu den Kindern geht einseitig vom Kind aus und dient dem Bedürfnis des Kindes.
6. Ich wahre Grenzen und setze persönliche Grenzen: Ich setze persönliche Grenzen im Umgang mit den Kindern und wahre die Grenzen der Kinder, Kolleg*innen, Familien. Ich unterstütze die Kinder bei ihren individuellen Grenzsetzungen.
7. Ich wahre die Vertraulichkeit: Ich wahre die Vertraulichkeit von Informationen über Kinder, ihren Familien und Kolleg*innen es sei denn, es besteht ein Grund zur Weitergabe im Rahmen des SGB VIII §8a und §47.
8. Ich handle diskriminierungssensibel und vorurteilsbewusst: Ich behandle alle Kinder gleich, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, (drohender) Behinderung oder sozialem und sozioökonomischen Status. Diskriminierung wird nicht toleriert. Ich pflege einen respektvollen Umgang ohne verbal und non- und verbale Abwertungen von Kindern z.B. „Spitznamen“.
9. Ich unterstütze bei der Früherkennung und Intervention: Ich achte auf Verhaltens- und Wesensveränderungen bei Kindern und reagiere frühzeitig und halt mich an den Ablaufplan, wenn ich Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bemerke.
10. Ich nehme Weiterbildungen wahr: Ich nehme regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und den dazugehörigen Themenschwerpunkten teil und bleibe im aktiven Austausch mit dem pädagogischen Team und der Einrichtungsleitung.

Zu der Einführung und Bearbeitung des Verhaltenskodex werden Unterstützungsmaterialien wie die Verhaltensampel zur Verfügung gestellt - III-5.3. Arbeitshilfe zum Verhaltenskodex Verhaltensampel.

3.1.4. Fort- und Weiterbildung

Eine zentrale Präventionsmaßnahme ist die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen in den Kindertageseinrichtungen des AWO Bezirksverbands Oberbayern e. V.. Ziel ist es, alle Akteur*innen für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren, ihre Handlungskompetenzen zu stärken und sie für den pädagogischen Alltag zu qualifizieren.

Dies wird...

- durch ein umfangreiches und regelmäßiges Fortbildungsangebot von **AMYNA e. V.** sichergestellt. Dieses qualifiziert alle Mitarbeiter*innen in den Bereichen Sexualpädagogik, Kinderschutz sowie Prävention und Intervention bei sexuellem Missbrauch.
- durch die intern angebotene „**Multiplikator*innen-Schulung Kinderschutz**“ erreicht. Hier werden Mitarbeiter*innen aus den Kindertageseinrichtungen gezielt rund um das Thema Kinderschutz weitergebildet. Die Inhalte basieren auf dem Rahmenschutzkonzept sowie den einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepten. Ein zentraler Bestandteil der Schulung ist die Rolle der Multiplikator*innen in den Einrichtungen: Sie unterstützen Kolleg*innen und Familien vor Ort, arbeiten eng mit der Einrichtungsleiter*innen zusammen, begleiten die praktische Umsetzung der Schutzkonzepte, schulen das Team und wirken an der konzeptionellen Weiterentwicklung mit.
- durch das etablierte **Unterstützungs- und Hilfsnetzwerk** für Mitarbeiter*innen in Grenz- und Überforderungssituationen sowie durch klar definierte Verfahrensabläufe gewährleistet. Den Mitarbeiter*innen sind zudem die Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen bekannt.

In den Fortbildungen setzen sich die Pädagog*innen mit einer gemeinsamen, verbindlichen Haltung zum Kinderschutz auseinander. Sie lernen dabei nicht nur die vorgeschriebenen strukturierten Handlungsabläufe kennen, sondern erarbeiten auch, wie diese im Alltag angewendet werden können. Themen sind unter anderem: das Erkennen von Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdung, der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz, die Gesprächsführung mit Familien in Krisensituationen sowie das Einbeziehen externer Fachstellen. So tragen die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dazu bei, die

Handlungssicherheit der Mitarbeiter*innen zu erhöhen und den Schutz der Kinder nachhaltig zu gewährleisten.

3.1.5. Sicherheit und Handlungssicherheit unserer Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtungen

Ein ganzheitlich gelebter Schutzauftrag bedeutet, in den Kindertageseinrichtungen verlässliche Rahmenbedingungen für alle Mitarbeiter*innen sicherzustellen, damit eine bestmögliche pädagogische Arbeit gelingen kann. Zu diesem Zweck wurden gemeinsam mit den Teams vor Ort Maßnahmen und Standards erarbeitet, die sowohl die Sicherheit der Kinder als auch die unserer Mitarbeiter*innen gewährleisten.

Dazu gehören insbesondere:

- klare Regelungen zum Umgang mit personellen Ausfällen,
- eine präzise Definition der Aufsichtspflicht,
- die Sicherstellung und Weitergabe von Fachwissen,
- Standards für die Kommunikation mit Familien,
- sowie konkrete Unterstützungsangebote in Krisensituationen.

(in Bearbeitung)

3.1.6. Aufarbeitung und Rehabilitation

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, eines Übergriffs oder einer Grenzverletzung, greifen die festgelegten Handlungsanweisungen und Ablaufpläne des AWO Bezirksverbands Oberbayern e.V.. Im Umgang mit Verdachtsfällen in Kindertageseinrichtungen gilt grundsätzlich die **Unschuldsvermutung**, auch bei Handlungen, die den Kinderschutz unterliegen.

Die Unschuldsvermutung ist ein grundlegendes rechtsstaatliches Prinzip, das sich aus Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Artikel 48 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 GG ableiten lässt.

Dies sieht vor, dass Mitarbeiter*innen, gegen die ein Verdacht geäußert wird, bis zur eindeutigen Klärung des Sachverhalts nicht als schuldig gelten und nicht vorverurteilt werden dürfen. Dieses rechtsstaatliche Prinzip schützt die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person und sichert ein faires Verfahren.

Gleichzeitig hat der Schutz der Kinder im Rahmen des Kinderschutzauftrags oberste Priorität!

Auch wenn eine rechtliche Bewertung noch aussteht, sehen wir es als unsere verantwortungsvolle Pflicht an, zum Schutz des betroffenen Kindes bzw. der betroffenen Kinder umgehend geeignete Maßnahmen einzuleiten. Das bedeutet, dass wir im Sinne der Prävention und Gefahrenabwehr handeln – und dies steht nicht im Widerspruch zur Unschuldsvermutung.

Der Schutz der Kinder und die Wahrung der Rechte der beschuldigten Person müssen dabei gleichermaßen berücksichtigt werden. Bei einem Verdacht greifen festgelegte Handlungsanweisungen, die eine sorgfältige Dokumentation, die Weitergabe an zuständige Stellen sowie eine sachliche, nicht wertende Kommunikation im Team und mit den Familien sicherstellen.

Die abschließende Klärung des Sachverhalts obliegt ausschließlich den dafür zuständigen Fachstellen bzw. Behörden.

Verdachts Verfahren bei bestätigten Grenzverletzungen, Gewalt oder Missbrauch

Es ist uns wichtig, dass alle Kinder, Mitarbeiter*innen und Familien partizipativ, bedarfsgerecht und wertschätzend in den Prozess der Aufarbeitung und Intervention zur Bewältigung des Geschehens einbezogen und aktiv beteiligt werden.

Die Verantwortung und Steuerung für ein transparentes und professionelles Vorgehen tragen die Einrichtungsleitungen und der Träger. In enger Zusammenarbeit und Abstimmung werden umfassende Maßnahmen zur Umsetzung in der Kindertageseinrichtung umgehend geplant und durchgeführt. Entsprechende Ablaufprozesse und unterstützende Materialien sind im Qualitätsmanagement verankert und stehen den Einrichtungsleiter*innen und Teams zur Verfügung.

Anhand der folgenden Fragen werden diese Maßnahmen individuell, fachlich fundiert und professionell gestaltet. Internen und Externe Fachstellen werden dabei zur Beratung und Unterstützung hinzugezogen. So kann ein effektives Krisenmanagement gewährleistet werden, das zugleich zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität und zur Stärkung der professionellen Haltung innerhalb der Kindertageseinrichtung beiträgt.

3.1.7. Aufarbeitung

Im **Aufarbeitungsprozess** werden folgende Fragen geklärt:

- Liegen fachliche Schwächen oder strukturelle Unklarheiten seitens der Organisation oder der Kindertageseinrichtung vor?
- Haben alle Betroffenen Zugang zu einem umfassenden Unterstützungsnetzwerk, und wurde dieses transparent bekannt gemacht?
- Wie wird die Beteiligung der Kinder zur Weiterentwicklung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts umgesetzt?
- Was ist notwendig, um das Vertrauen aller Betroffenen und Beteiligten wiederherzustellen?
- Was braucht es, damit sich Kinder, Familien und Mitarbeiter*innen in der Kindertageseinrichtung wohlfühlen?

Verfahren mit unbestätigten Verdachtsfällen

Wird ein Verfahren eingestellt, weil die Person fälschlich beschuldigt wurde, greifen folgende Maßnahmen im Rehabilitationsverfahren:

Der/ die Mitarbeiter*in wird durch die professionelle Begleitung und Unterstützung des Trägers, der Einrichtungsleiter*innen und des Teams vollständig in das Arbeitsumfeld rehabilitieren.

Der Träger und die Einrichtungsleiter*innen des AWO Bezirksverband Oberbayern e.V. sind sich ihrer zentralen Rolle im Verfahren bewusst und übernehmen die besondere Verantwortung, die mit dieser emotionalen und psychischen Belastung für alle Beteiligten einhergeht. Sie erkennen an, dass diese Prozesse mit hoher Sensibilität begleitet werden müssen und tragen entsprechend Sorge für ein achtsames, strukturiertes und unterstützendes Vorgehen.

3.1.8. Rehabilitationsverfahren für zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter*innen

Ziel des Verfahrens ist die vollständige Wiederherstellung der beruflichen Reputation sowie die gesellschaftliche Rehabilitation der betroffenen Mitarbeiter*innen.

Fachstandards für einrichtungsbezogene Rehabilitierungsmaßnahmen

Betroffener Mitarbeiter*in

- Schriftliche Ehrenerklärung durch den Träger (Bestätigung, dass sich die Vorwürfe als unbegründet herausgestellt haben)
- Angebot eines Einrichtungswechsels – je nach Wunsch und Möglichkeit der*des Mitarbeiter*innen
- Beratung zur beruflichen Neuorientierung (auf Wunsch der betroffenen Person)
- Abschlussgespräch zum Rehabilitierungsverfahren

Team

- Team- oder Mitarbeiter*innengespräch mit der Information, dass der Verdacht vollständig ausgeräumt wurde
- Angebot von Supervision
- Gegebenenfalls ein Klausurtag zur Reflexion und Entwicklung weiterer Maßnahmen

Familien

- Erklärung durch den Träger zum Ausgang des Verfahrens
- Information im Rahmen eines Familienabends oder schriftlicher Familieninformation
- Benennung einer festen Ansprechperson im Team (z. B. für Fragen oder Anliegen im Zusammenhang mit dem Vorfall)

Kinder

- Alters- und entwicklungsangemessene Erklärung der Situation
- Beobachtung und gezielte Intervention bei Verhaltens- oder Wesensveränderungen

Eine gründliche Nacharbeitung und Nachsorge sowohl für die betroffene Person als auch für die Familien der Einrichtung ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Aufarbeitungsprozesses. Alle Informationen, insbesondere nach außen, werden ausschließlich durch die

Einrichtungsleiter*innen in enger Absprache mit der verantwortlichen Stelle des Trägers weitergegeben.

Die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit ist das zentrale Ziel der Nachsorge. Dies erfordert eine qualifizierte (ggf. externe) Begleitung.

Für das Team ist es wichtig, dass Vertrauen und Zusammenarbeit zwischen den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter*innen wiederhergestellt werden. Die Mitarbeiter*innen werden begleitet, bis das Verfahren vollständig abgeschlossen ist.

Das Verfahren wird in seinen einzelnen Schritten dokumentiert. Dabei wird der Datenschutz jederzeit beachtet.

Eine detaillierte Dokumentation der informierten Personen und Dienststellen bei der Aufklärung eines Verdachts ist erforderlich, um im Rahmen einer späteren Rehabilitierung alle Beteiligten umfassend informieren zu können. Müssen weitere Personenkreise informiert werden, erfolgt dies in Abstimmung mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in.

Nach Abschluss des Rehabilitationsverfahrens sind die Dokumentationsunterlagen zwischen Einrichtung, Träger und Jugendamt unter Beachtung der Aufbewahrungspflicht (§ 47 Abs. 2 SGB VIII) sowie des Schutzes personenbezogener Daten anonymisiert aufzubewahren. (vgl. Chance Quereinstieg, 2019; Kursplattform Kita Bayern)

3.2. Beteiligung / Partizipation der Kinder am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen

Unter Partizipation verstehen wir die Einbeziehung und Mitbestimmung der Kinder in allen Ereignissen und Entscheidungsprozessen, die sowohl das Zusammenleben in der Kindertageseinrichtung als auch jedes einzelne Kind betreffen. Dabei ist uns wichtig, dass die Kinder lernen, ihre eigenen Wünsche, Bedürfnisse und Ideen wahrzunehmen, zu äußern und für diese einzutreten. Wir betrachten die Kinder als Experten in eigener Sache. Darüber hinaus sensibilisieren wir sie für die Wahrnehmung der Bedürfnisse anderer, begleiten sie im Prozess der Lösungsfindung und unterstützen sie beim Erarbeiten von Kompromissen.

Im Mittelpunkt der Beteiligung steht die Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern. Das bedeutet, dass die Pädagog*innen mit dem Kind in einem Dialog steht. Dieser Dialog entsteht durch verbalen Austausch, Beobachtung und Interaktion zwischen Kind und Pädagog*in.

Die Form der Beteiligung kann dabei entwicklungsangemessen gewählt werden, sodass Kinder in jedem Alter in ihre Entscheidungen im Alltag miteinbezogen werden. Diese partnerschaftliche Grundhaltung ermöglicht es den Kindern, ihre demokratischen Kompetenzen zu erweitern, und schafft eine Kultur des Miteinanders.

Beteiligung/ Partizipation - Pädagogisches Handeln im Bildungs- und Einrichtungsgeschehen

- Kinder werden aktiv in Alltagssituationen einbezogen.
- Im Freispiel gestalten die Kinder ihre Spielprozesse selbstständig.
- Beteiligungsprojekte sind Bestandteil der pädagogischen Bildungsangebote. Spielmaterialien, der Speiseplanung sowie bei Festen und Ausflügen.
- Beteiligungsformen und Gremien zur Mitbestimmung und Anhörung werden in alters- und entwicklungsangemessenerweise angeboten, z. B. Kinderkonferenzen, Kinderparlament oder Hort-Rat-Sitzungen.

3.2.1. Förderung der Resilienz und Widerstandsfähigkeit als Präventionsmaßnahme

Im Sinne eines nachhaltigen Präventionsansatzes zur Stärkung der Kinder sehen wir unsere Kernaufgabe darin, sie dabei zu unterstützen, sich zu resilienten Persönlichkeiten entwickeln zu können. Doch was bedeutet eigentlich Resilienz?

„Resilienz meint eine psychische Widerstandskraft gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken.“ (Wustmann 2004, S. 18)

Resilienz beschreibt die personalen und sozialen Ressourcen, die es dem Kind ermöglichen, seine Entwicklungsaufgaben auch unter riskanten Lebensumständen erfolgreich zu bewältigen. In unseren Kindertageseinrichtungen unterstützen wir die Kinder dabei, Bewältigungsstrategien für herausfordernde Lebenssituationen zu entwickeln, und fördern zugleich eine gesunde Lebensweise.

Förderung der Resilienz und Widerstandsfähigkeit

- Alters- und entwicklungsangemessene Unterstützung bei der Entwicklung von Konfliktbewältigungsstrategien.
- Begleitung beim Aufbau von Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen.
- Ermöglichung positiver Erfahrungen bei der Bewältigung herausfordernder Situationen.
- Unterstützendes, zugewandtes und achtsames Reaktionsverhalten von Pädagog*innen bei Bitten um Hilfestellung.
- Gelegenheiten zum Erleben verlässlicher und dauerhafter Beziehungen zu Bezugspersonen und Peer-Kontakten.
- Ko-regulative Begleitung, um eigene Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen und Bewältigungsstrategien entwickeln zu können.
- Schaffung positiver Lernerfahrungen zur Förderung eines stabilen und positiven Selbstkonzepts.
- Angebote zum Erlernen von Strategien zur eigenen Entspannung und Erholung.

3.3. Beschwerdemanagement in den Kindertageseinrichtungen des AWO Bezirksverband Oberbayern e.V.

Unsere Kindertageseinrichtungen sind Orte der Begegnung und des Lernens. Gegenseitiges Reflektieren und die Offenheit für Kritik sind wichtige Bestandteile unseres Beschwerdemanagements. Eine gelebte Fehler- und Feedbackkultur ist Voraussetzung für eine stetige Weiterentwicklung. Diese wird durch standardisierte Abläufe aktiv umgesetzt. Dazu gehören die systematische Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden der Familien, Mitarbeiter*innen und Kinder.

Der Prozessablauf sowie die entsprechenden Arbeitshilfen sind im Intranet hinterlegt und für die Mitarbeiter*innen zugänglich.

Im Folgenden möchten wir die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten der einzelnen Akteure aufzeigen.

3.3.1. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Kinder, die ihre Rechte kennen, diese selbstbewusst vertreten und einfordern können, sind geschützte Kinder. Unsere Kindertageseinrichtungen sind sichere Orte, an denen ihre Bedürfnisse und Rechte gehört, ernst genommen und gelebt werden – so auch das Recht auf Beschwerde.



Durch die pädagogische Begleitung der Pädagog*innen ermutigen wir die Kinder, ihre Konflikte und ihre Unzufriedenheit auszudrücken, angemessene Ausdrucksformen hierfür zu erlernen und unterstützen sie dabei, gemeinsam mit den am Konflikt Beteiligten (Kindern wie Erwachsenen) konsensfähige Lösungen zu entwickeln. Eine ergebnisoffene Haltung der Erwachsenen in Bezug auf die Lösungsfindung der Kinder ist dabei eine wesentliche Voraussetzung.

Konflikte verstehen wir als Chance für Verbesserung und Entwicklung. Das Durchlaufen von Willensbildungsprozessen stärkt ein positives Selbstkonzept und ermöglicht den Kindern ein hohes Maß an Selbstwirksamkeit.

Unser Beschwerdemanagement für Kinder:

- Aufmerksames und wahrnehmendes Beobachten der Kinder und damit das Erkennen von Verhaltens- und Wesensveränderungen oder Auffälligkeiten sowie ein sensibler Umgang damit.
- Alltagsintegrierte Rückmelde- und Beschwerdemöglichkeiten, z. B. Kinderbefragungen, Interviews, Sprechstunden oder Kummerkästen.
- Beteiligungsformen und Gremien zur Mitbestimmung und Anhörung werden in alters- und entwicklungsangemessenerweise angeboten, z. B. Kinderkonferenzen, Kinderparlament oder Hort-Rat-Sitzungen.

3.3.2. Beschwerdemöglichkeiten für Familien

Die Teilhabe und Mitwirkung der Familien an den Bildungs- und Erziehungsprozessen in der Kindertageseinrichtung sind nicht nur gesetzlich verpflichtend, sondern auch eine wesentliche Voraussetzung für eine partnerschaftliche Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Diese ist geprägt von einer offenen Haltung und lädt die Familien zu einem gemeinsamen Austausch ein. Dies setzt die aktive Beteiligung der Familien am Alltagsgeschehen der Kindertageseinrichtung, aber auch deren Anhörung und Mitsprache bei wichtigen Entscheidungen voraus. Die Familien, vertreten durch den Familienbeirat, werden über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen, informiert, in wesentliche Diskussionen eingebunden und über deren Hintergründe in Kenntnis gesetzt.

Unser Beschwerdemanagement für Familien:

- Information über die Beteiligungsrechte der Familien.
- Jährlichen Befragung zu Zufriedenheit, Anregungen sowie Verbesserungsvorschlägen.
- Es finden regelmäßige Elterngespräche statt.
- Zudem finden bei Bedarf Kritikgespräche oder außerordentliche Gespräche auf Wunsch der Familien statt.
- In den Kindertageseinrichtungen kann anonymisiertes Feedback über Kummerkästen gegeben werden.
- Regelmäßiger Austausch, Anhörung und Beteiligung des Elternbeirats.

3.3.3. Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter*innen

Der AWO Bezirksverband Oberbayern e.V. steht für eine offene und konstruktive Feedback- und Fehlerkultur. Diese bildet einen wichtigen Bestandteil der Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter*innen. Im Rahmen des kollegialen Austauschs reflektieren die Mitarbeiter*innen der Kindertageeinrichtungen ihr pädagogisches Handeln unter Anleitung der Führungskräfte.

Rückmeldungen werden dabei als konstruktiver Beitrag zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Kindertageseinrichtung verstanden. Von zentraler Bedeutung ist hierbei ein lösungsorientierter Ansatz, der die Belange aller Akteure der Kindertageseinrichtung berücksichtigt.

Unser Beschwerdemanagement für Mitarbeiter*innen:

- Jährliche Teambefragungen und Mitarbeitergespräche.
- Regelmäßiger Austausch mit Träger und Team zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen in Teamsitzungen, Arbeitskreisen.
- Bereitstellung des Ablaufprozesses sowie Benennung von Ansprechpartner*innen für Beschwerden.
- Weitergabe der Kontaktdaten externer Ansprechpartner*innen für Beschwerden und Beratung.

3.4. Risikoanalyse

In unserer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse werden Bereiche und Angebote unserer Kindertageseinrichtungen betrachtet. Ziel ist es, sich der Gefährdungspotentiale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu identifizieren, um bestehende Risiken weitestgehend zu minimieren oder idealerweise auszuschließen. Die Risikoanalyse wird für jede Einrichtung individuell erstellt und ist Bestandteil des **einrichtungsspezifischen**

Kinderschutzkonzepts. Bei der Risikoanalyse werden gemeinsam im Team die vorhandenen pädagogischen Abläufe und Strukturen im Innen- und Außenbereich sowie die Zusammenarbeit im Team, mit den Kindern und den Familien erfasst. Potenzielle Risiken werden erkannt und durch gemeinsam im Team erarbeitete Präventionsmaßnahmen minimiert werden. Das gesamte pädagogische Team und die Einrichtungsleiter*in orientieren sich an

Leitfragen für jeden Themenkomplex und reflektieren diese, kontinuierlich im Rahmen von Teambesprechungen oder/ und Klausurtagen. Die Ergebnisse werden dokumentiert und entsprechende Maßnahmen in die Praxis umgesetzt.

B. Außenbereich		H	M	N	Strategien, um Risiken zu minimieren
Leitfragen	Konkrete Risiken				
Gibt es im Garten Gegebenheiten (dunkle nicht einsehbare Ecken) die risikobehaftet sind?					
Wie garantieren wir, dass Unbefugte keinen Zutritt zur Kita finden?					
Wie gewährleisten wir die Identifizierung von Unbefugten?					

Abbildung 9.: Auszug Risikoanalyse AWO Bezirksverband Oberbayern e.V.

3.5. Sexualpädagogik und psychosexuelle Entwicklung von Kindern

Sexualerziehung ist ein wichtiger Bestandteil der Gesundheitsförderung (§13 AVBayKiBiG) und spielt eine zentrale Rolle in der Identitätsentwicklung von Kindern. Kinder müssen ein Bewusstsein für sich selbst entwickeln, um eigene Grenzen erkennen zu können. Ein positiver Zugang zum eigenen Körper und zu den eigenen Gefühlen ist dafür eine wesentliche Voraussetzung, um sich vor übergriffigem Verhalten, sexuellen Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Entwicklung eines positiven Selbstkonzepts sowie die Aneignung von Handlungsstrategien, um Grenzen einzuschätzen und zu verbalisieren/ signalisieren, sind daher fest in den Erziehungs- und Bildungsangeboten unserer Kindertageseinrichtungen verankert. Weitere Maßnahmen zur Präventionsarbeit, Aufklärung und zur praktischen Umsetzung der Sexualpädagogik werden in den folgenden Abschnitten beschrieben.

3.5.1. Sexualpädagogik in unseren Kindertageseinrichtungen

Die professionelle pädagogische Begleitung der Kinder in ihrer psychosexuellen Entwicklung ist ein gesetzlich verankerter Bildungsauftrag, der im „Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan“ im Themenfeld Gesundheit wie folgt beschrieben wird:

In den ersten drei Lebensjahren:

- Fertigkeiten zur Pflege des eigenen Körpers erwerben.
- Ein Gespür dafür entwickeln, was Körper und Geist guttut und der Gesundheit förderlich ist.

Bis zur Einschulung:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlzufühlen.
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erlernen.
- Bewusstsein für die persönliche Intimsphäre entwickeln.
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können.
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und lernen, „Nein“ zu sagen.

In der Sexualpädagogik bzw. sexuellen Bildung stehen das Erleben der eigenen Kompetenzen sowie die Förderung von Selbstbewusstsein und Autonomie der Kinder im Vordergrund. Ebenso wichtig ist eine offene, alters- und entwicklungsangemessene sprachliche Begleitung, um die Fragen von Kindern zu Zärtlichkeit, Geburt, Zeugung und Schwangerschaft zu beantworten. **Wichtig! Sexualerziehung geht vom Kind aus! Wir greifen die Fragen der Kinder auf und handeln nach aktuellen Beobachtungen!**

Eine präventive Maßnahme stellt die Verwendung korrekter biologischer Bezeichnungen der Körperteile dar. In unseren Kindertageseinrichtungen erhalten Kinder die Gelegenheit, offen und unbefangen über ihren Körper zu sprechen und Fragen klären zu können. Dabei ist uns eine transparente Zusammenarbeit mit den Familien besonders wichtig (Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Kindertageseinrichtungen bis zur Einschulung, Cornelsen, 2022, S. 371–372). Für die Begleitung der Kinder ist der Erwerb fachlich fundierten Wissens über die psychosexuelle Entwicklung für Pädagog*innen wichtig. Im Folgenden Abschnitt wird zunächst Definitionen sowie die verschiedenen Stadien der frühkindlichen Entwicklung dargestellt.

Definition

Der Begriff „Sexualität“ ist nicht eindeutig definiert und wird von vielen Faktoren beeinflusst: gesellschaftlichen Normen, Werten und den individuell zu berücksichtigenden Lebensbereichen. Für unser Konzept orientieren wir uns an den wissenschaftlichen Ansätzen von Prof. Dr. Sielert sowie an der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Sexualität

- beginnt mit der Geburt und ist ein lebenslanger Entwicklungsprozess.
- umfasst das körperliche Geschlecht, die Geschlechtsidentität, Geschlechterrollen und die sexuelle Orientierung.
- zeigt sich in vielfältigen Ausdrucksformen.
- ist eine Lebensenergie, die auf Lust und Wohlbefinden bezogen ist.
- hat unterschiedliche Quellen und Ausdrucksmöglichkeiten.
- ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Wesens und in vielerlei Hinsicht bedeutsam.

Darüber hinaus ist es notwendig, eine klare Abgrenzung zwischen frühkindlicher Sexualität und Sexualität Erwachsener darzustellen.

Frühkindliche Sexualität...	Erwachsene-Sexualität...
ist spontan und unbefangen.	ist die bewusste genitale Erregung und die Befriedigung steht im Vordergrund.
ist geprägt von Neugier und Erkundungsdrang.	sind absichtsvolle, zielgerichtete Handlungen, die meist beziehungsorientiert sind.
das Erleben des eigenen Körpers mit allen Sinnen.	ist auf die genitale Sexualität ausgerichtet.
Erkundung des eigenen Körpers steht im Vordergrund.	ist die bewusste Steuerung von Wünschen, Gefühlen und Fantasien.
auf der Suche nach Lustgewinnung.	ist mit den Emotionen Scham und Befangenheit verbunden.

Abbildung 10.: Unterscheidung frühkindlicher/ Erwachsenen Sexualität, eigene Darstellung nach Hierholzer (2017), BZgA und Kröger.

Die sexuelle Entwicklung von Kindern ist, wie die gesamte kindliche Entwicklung, sehr individuell. Sie beginnt mit der Geburt und verläuft kontinuierlich. Der Verlauf der psychosexuellen Entwicklung wird anhand der Lebensjahre und verschiedener Entwicklungsphasen dargestellt. Die Tabelle orientiert sich an der fachlichen Darstellung von Stefan Hierholzer, an Texten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie an der Fachliteratur von Michael Kröger.

3.5.3. Kinder mit (drohender) Behinderung

Kinder mit Behinderung haben ein Recht darauf, in ihrer psychosexuellen Entwicklung und sexuellen Bildung wahr- und ernstgenommen zu werden. Dennoch wird ihnen dieses Recht häufig abgesprochen, da sie nicht als sexuelle Wesen wahrgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass Aufklärung zu spät oder gar nicht erfolgt. In den Kindertageseinrichtungen des AWO-Bezirksverbands Oberbayern e. V. begleiten wir alle Kinder in ihrer psychosexuellen Entwicklung und achten dabei stets auf ihre individuellen Kompetenzen und Bedürfnisse.

Kinder mit (drohender) Behinderung erleben oft Grenzverletzungen, da:

- sie schmerzhafte Behandlungen erfahren haben, was zu einer Entfremdung vom eigenen Körper führen kann,
- die Pflege im Intimbereich durch wechselnde Personen erfolgt oder sie kein Mitbestimmungsrecht haben,
- sie häufig von ihrer Familie getrennt werden, z. B. durch Krankenhausaufenthalte,
- sie bei Körpererkundungsspielen ausgesondert werden,
- ihre Kompetenzen im Rollenspiel eingeschränkt werden, indem ihnen häufig die Rolle des Kindes abgesprochen wird.

Abbildung 11.: Psychosexuelle Entwicklung und Behinderung, Eigene Darstellung in Anlehnung an Michael Kröger, Sexualerziehung in der Kita, Don Bosco Verlag, S. 25–26.

3.5.2. Psychosexuelle Entwicklung





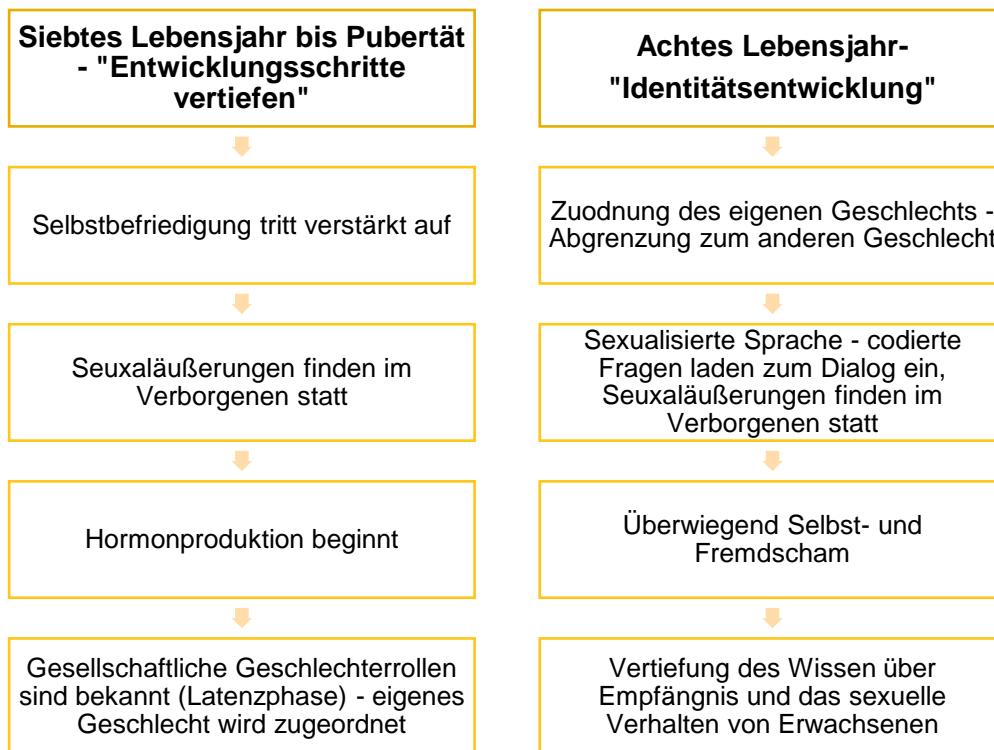


Abbildung 12.: Die psychosexuelle Entwicklung, eigene Darstellung nach Hierholzer (2017), BZgA und Kröger.

3.5.4. Zusammenarbeit mit Familien – ein gemeinsamer Bildung- und Erziehungsauftrag

Im Rahmen einer partnerschaftlichen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist für uns eine offene und einfühlsame Zusammenarbeit mit den Familien wesentlich.

Unser Ziel ist es, Ängste zu nehmen und als professionelle Ansprechpartner*innen für die Fragen und Sorgen der Familien zur Verfügung zu stehen. Dabei orientiert sich unser Handeln stets an den Fachstandards und an den Werten des AWO Bezirksverbands Oberbayern e.V.. Dies bedeutet, die Vielfalt und die individuellen Bedürfnisse jeder Familie sensibel wahrzunehmen und angemessen zu berücksichtigen.

3.5.5. Die gemeinsame Haltung als Teamprozess

Im Zentrum unseres pädagogischen Handelns steht die Achtung und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse – auch im Bereich der psychosexuellen Entwicklung. Dabei orientieren wir uns an einer wertschätzenden, achtsamen und reflektierten Haltung, die die individuelle Entwicklung jedes Kindes ernst nimmt. Pädagog*innen schaffen einen geschützten Rahmen, in dem Kinder sich sicher und angenommen fühlen.

Diese Haltung setzt voraus, dass wir unsere eigene Biografie, unsere Werte und Grenzen regelmäßig reflektieren und uns kontinuierlich fortbilden, um Kinder professionell und verantwortungsvoll zu begleiten.

Das bedeutet:

- Wir begleiten Kinder dabei, eine **positive Geschlechtsidentität** zu entwickeln, indem wir Vielfalt anerkennen, stereotype Rollenbilder hinterfragen und jedem Kind ermöglichen, sich in seiner Einzigartigkeit wohlzufühlen.
- Wir fördern einen **unbefangenen, selbstbestimmten Umgang mit dem eigenen Körper**, indem wir Körperwissen kindgerecht vermitteln, Körpergrenzen respektieren und zur Selbstwahrnehmung ermutigen.
- Wir ermöglichen Kindern, **altersgerechtes Wissen über Sexualität zu erwerben** und darüber sprechen zu können, indem wir Gespräche offen, ehrlich und dem Entwicklungsstand entsprechend führen – ohne Scham, aber mit Sensibilität.
- Wir unterstützen Kinder dabei, ein **Bewusstsein für ihre persönliche Intimsphäre** zu entwickeln, indem wir ihre Grenzen achten, über gute und schlechte Geheimnisse sprechen und Rückzugsmöglichkeiten schaffen.
- Wir stärken Kinder darin, zwischen **angenehmen und unangenehmen Gefühlen** zu unterscheiden und Nein sagen zu lernen, indem wir Gefühle ernst nehmen, Ausdrucksmöglichkeiten fördern und Selbstschutzkompetenzen altersgerecht aufbauen.

Abbildung 13.: Wissen über Sexualität, eigene Darstellung basierend auf den Inhalten des BEP (S. 367).

4. Intervention – Verfahren im Verdachtsfall und bei Kindeswohlgefährdung

Unsere Interventionsverfahren sind zentrale Instrumente, um in Gefährdungssituationen angemessen reagieren und den Mitarbeiter*innen Handlungssicherheit geben zu können. Mithilfe vorgegebener Ablaufpläne wird schematisch aufgezeigt, welche konkreten Vorgehensweisen und Zuständigkeiten für die Mitarbeiter*innen gelten. Dies ermöglicht ein planvolles und zeitnahe Handeln zum Schutz des Kindeswohls.

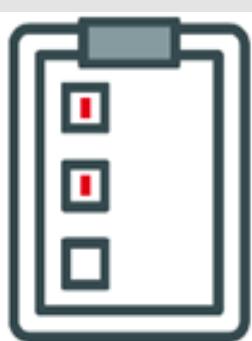
„Eine Intervention ist eine geplante und gezielt eingesetzte Maßnahme, um Störungen vorzubeugen (Prävention), sie zu beheben (Therapie) und bereits eingetretene negative Folgen einzudämmen (Rehabilitation).“

(Amelang & Zielinski, 2012, S. 433)

Das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung stellt den entscheidenden Auslöser dar, der ein sofortiges Handeln erforderlich macht. Ab diesem Zeitpunkt sind sowohl die Fachkräfte des Jugendamtes als auch alle weiteren im Kinderschutz verantwortlichen Akteur*innen und Berufsgruppen verpflichtet, tätig zu werden. Sie dürfen nicht abwarten, sondern müssen unmittelbar in den Prozess der Sachverhaltsklärung eintreten.

Ziel dieses Prozesses ist es, die vorliegenden Hinweise sorgfältig zu prüfen, das Gefährdungsrisiko fachlich einzuschätzen und – falls erforderlich – geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche frühzeitig Unterstützung und Schutz erhalten.

Leseempfehlung: Das Ablaufverfahren ist von oben nach unten zu lesen. Aufführungen innerhalb eines Feldes wie 4.1., 4.2., 4.3. sollten gleichzeitig/ parallel erledigt und gesteuert werden. Bei Farbliche Unterscheidung (grün/ rot) ist eine Entscheidung der weiteren prozessualen Steuerung notwendig.



Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 4 Abs. 1 KKG und wird in den Fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamts (2022, S. 10) ausdrücklich betont. Sie unterstreicht, dass Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die von allen beteiligten Institutionen und Berufsgruppen aktiv wahrgenommen werden muss.

4.1. Ablaufverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII

Von Kindeswohlgefährdung spricht man, wenn das seelische oder körperliche Wohlbefinden eines Kindes in Gefahr ist. Das Jugendamt muss bei einem Verdacht den Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII) wahrnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen versuchen dann, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten oder gegebenenfalls dem Gericht, die Gefahr abzuwenden.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung:

Von Vernachlässigung spricht man, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Fürsorgepflichten nicht nachkommen und die grundlegenden Bedürfnisse des Kindes nicht erfüllen. Dazu gehören die körperliche, emotionale und erzieherische Vernachlässigung sowie die Missachtung der Aufsichtspflicht.

Kindesmisshandlung:

Kindesmisshandlung bezeichnet psychische oder physische Angriffe, zum Beispiel durch Schläge, Tritte, Beschimpfungen, Androhungen oder Genitalbeschneidungen. Hierzu zählen seelische und körperliche Misshandlung sowie Erziehungsgewalt, also Maßnahmen, die Kinder „gefügig machen“ sollen, damit sie zukünftig besser gehorchen.

Sexualisierte Gewalt:

Sexualisierte Gewalt umfasst das Ausüben sexueller Handlungen an Kindern – mit oder ohne Körperkontakt – bei denen das Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis des Kindes sowie die Autorität Erwachsener ausgenutzt werden. Dazu gehört auch die Konfrontation des Kindes mit sexuellen Medien, z. B. durch das Zeigen von Pornografie oder nicht altersgerechten Filmen. Nachfolgend wird der Ablauf beschrieben, der bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung seitens der Einrichtung umgesetzt werden soll.

Dieser beinhaltet – je nach Risikobeurteilung – unterschiedliche Verfahrensweisen die sich im Ablaufverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wiederfinden. Je nach Einschätzung und Prozessablauf wird eine Meldung nach §8a SGB VIII an das zuständige Jugendamt vorgenommen.

Kurzversion: Ablaufverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII

1. Ausgangssituation: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

2. Meldung an die EL & Fst. Kita des Trägers

3. Anonyme Klärung und Überprüfung (Päd.& EL)

4. Hinzuziehen der anonymen Beratung **IseF**

5. (Optional) Hinzuziehen der inter. Kinderschutzfachkraft

<p>6.1. Einschätzung: Gefährdungsrisiko <u>vorhanden</u></p>	<p>6.2. Einschätzung: Gefährdungsrisiko <u>nicht oder nicht mehr vorhanden</u> - Info. / Dokumentation</p>
<p>7.1. Ein Gefährdungsrisiko ist → weiterhin vorhanden Gespräch (mind. Zwei Päd.) und Zielvereinbarung</p>	<p>7.2. Kooperation der Personensorgeberechtigten Gespräch (mind. Zwei Päd.) und Zielvereinbarung weiter zu 10.</p>
<p>8.1. Die Personensorgeberechtigten lehnen die Kooperation/ Hilfeangebote ab. ↓ Die Familie wird über Meldung an das Jugendamt aufgeklärt.</p>	
<p>9.1. Meldung an das Jugendamt durch die EL Bei akuter Gefahr sofortige Information an Polizei (nach § 42 SGB VIII)</p>	
10. Sensible Begleitung der Familie /des Kindes /- Dokumentation	
11. Situationsangemessenen Nachbereitung in der ER	
✓ Der Prozess beendet.	

Zudem werden folgende Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt:

- eine Vorlage – Meldung nach §8a an das zuständige Jugendamt
- eine Arbeitshilfe - Dokumentation ISEF Gespräch
- eine Checkliste für Pädagog*innen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a
- Zur Sachverhaltsklärung und Gefährdungseinschätzung stehen unterschiedliche Einschätzungsbögen zur Verfügung

4.2. Ablaufverfahren bei Übergriffen und Gefährdung unter Kindern und Jugendlichen – institutioneller Kinderschutz

Unter § 47 SGB VIII Abs. 2 fallen alle sachgemäßen und rechtzeitigen Meldungen von Ereignissen oder Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Dies gilt im Rahmen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und stellt eine wichtige Grundlage für den institutionellen Kinderschutz dar. Bei Übergriffen unter Kindern ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich. Diese Situationen sind durch Unfreiwilligkeit, ein Machtgefälle oder Handlungen der erwachsenen Sexualität zu erkennen. Greifen Erwachsene nicht ein, kann bei den Kindern der Eindruck entstehen, dass dieses Verhalten akzeptabel sei. Deshalb ist ein klares pädagogisches Handeln notwendig. Pädagogische Konsequenzen erfolgen dabei stets in direktem, inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Vorfall. Ziel ist jedoch nicht die Bestrafung, sondern die Unterstützung der Kinder bei der Reflexion ihres Verhaltens und der Entwicklung von Einsicht (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2022). Im Fall eines Übergriffs werden die beteiligten Kinder zunächst getrennt – zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Aufhebung der Machtposition des übergriffigen Kindes.

Anschließend erfolgt eine gezielte Hinwendung zum betroffenen Kind, um ihm Hilfe und Schutz zu geben und mögliche Ohnmachtsgefühle sowie emotionale Verletzungen abzumildern. Danach wird sich auch dem übergriffigen Kind zugewendet. Wichtig ist, dass alle beteiligten Kinder die Möglichkeit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern und gehört zu werden. Im Anschluss daran wird der nachfolgende, strukturierte Ablauf in Gang gesetzt, der bei (sexuellen) Übergriffen, grenzüberschreitendem Verhalten oder Grenzverletzungen unter Kindern zur Anwendung kommt.

Kurzversion: Ablaufverfahren bei Übergriffen und Gefährdung unter Kindern und Jugendlichen – institutioneller Kinderschutz

1. Ausgangssituation: Verdacht auf einen sexuellen Übergriff / sexuellem grenzverletzendem Verhalten unter Kinder / Jugendlichen

Achtung: Der fachliche Umgang im Anschluss an einen Verdacht.

2. Unmittelbare Intervention und Schutz der Kinder / des Kindes

3. Meldung an die EL & Fst. Kita des Trägers

4.1. Anonyme Klärung/ Sammlung von Informationen

4.2. Sofortiges hinzuziehen der anonymen Beratung mit der IseF

4.3. (Optional) Hinzuziehen der inter. Kinderschutzfachkraft

5. Führung von Gesprächen und Erste Bewertung (Erstgespräche/ Dokumentation/ Aufsichtspflicht)

6.1. Externe Unterstützung für Pädagog*innen anfragen z.B. Beratungsst.

6.2. Meldung des Verdachts an die zuständige Fachaufsicht im Rahmen einer § 47 Meldung SGB VIII durch die Fachstelle Kita

7. Unmittelbare sachliche Kommunikation mit den Familien beider Kinder (Datenschutz)

8. Bewertung der gesammelten Informationen

↓	↓
<p>9.1. Einschätzung vornehmen: JA, es handelt sich um einen Übergriff Wichtige Anhaltspunkte beachten: Unfreiwilligkeit, Machtgefälle, Erwachsenen Sexualität</p>	<p>9.2. Einschätzung vornehmen: NEIN, es handelt sich nicht um einen sexuellen Übergriff / Grenzverletzung</p>
<p>10.1. Steuerung der Kommunikation Fachaufsicht /Familie /Gesamtes Team /Familienbeirat</p>	<p>10.2. Information und Aufarbeitung Nach der Einschätzung ist klar, dass ein altersentsprechendes sexuelles Verhalten vorliegt. Weiter zu 14.</p>

11.1. Sofort-Maßnahmenplanung und Umsetzung

Für Kinder, Team und präventive Maßnahmen

12.1. Aufarbeitung mit allen Beteiligten**13. Sensible Begleitung der Familie /des Kindes /Dokumentation****14. Situationsangemessenen Nachbereitung in der ER**

 **Der Prozess beendet.**

Zudem werden folgende Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt:

- eine Praxishilfe sexuelle Grenzüberschreitungen- sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen
- eine Praxishilfe Familiengespräche im Kinderschutz
- eine Arbeitshilfe Dokumentation insoweit erfahrene Fachkraft

Für die Meldung an die Fachaufsicht stehen folgende Unterlagen zur Verfügung

- eine Arbeitshilfe zur Meldung nach § 47
- ein Formular Meldung nach § 47 SGB VIII

4.3. Ablaufverfahren bei sexuellen Übergriffen/ Gewalt an Kindern durch Beschäftigte – institutioneller Kinderschutz

Unter § 47 Abs. 2 SGB VIII fallen alle sachgemäßen und rechtzeitigen Meldungen von Ereignissen oder Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit beeinträchtigen können.

Erwachsene verfügen nicht nur über mehr körperliche Kraft, sondern auch über mehr Möglichkeiten, ihre Überzeugungen und Vorstellungen durchzusetzen, somit kann es zu meldepflichtigen Ereignissen in den Kindertageseinrichtungen kommen, denen einen Intervention folgt.

Beispiele für kindeswohlgefährdendem Verhalten von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern:

- Sexueller Missbrauch, sexualisierte Gewalt
- Grenzüberschreitungen lassen sich dabei in seelische und körperliche Formen unterteilen. Es ist hilfreich, zwischen aktiven Handlungen (z. B. seelische oder körperliche Gewalt) und passivem Verhalten (z. B. seelische oder körperliche Vernachlässigung) zu unterscheiden.
- Weitere relevante Formen sind die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (vgl. Maywald, 2019, S. 12).

Nachfolgend wird der Ablauf beschrieben, der bei grenzüberschreitendem Verhalten oder Grenzverletzungen von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern seitens der Einrichtung umzusetzen ist. Dieser orientiert sich – je nach Risikobeurteilung – an unterschiedlichen Verfahrensweisen.

Unterscheidung Vermutung, begründete Vermutung, bestätigter Verdacht

Vermutung:

Es gibt Hinweise auf die Gefährdung des Kindeswohls. Diese Vermutung entsteht aufgrund eigener Beobachtungen, auffälligem, aber nicht eindeutigem Verhalten eines Kindes oder unspezifischen Bemerkungen.

Begründete Vermutung:

Die Vermutung einer Grenzüberschreitung verdichtet sich, wenn Beobachtungen konkreter werden, andere Personen ähnliche Wahrnehmungen haben oder der Verhaltenskodex nicht eingehalten wird.

Bestätigter Verdacht:

Der Verdacht bestätigt sich, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls eindeutig festgestellt wird – etwa durch klare Beobachtungen, konkrete Hinweise oder die Schilderungen des betroffenen Kindes.

Kurzversion: Ablaufverfahren bei sexuellen Übergriffen/ Gewalt an Kindern durch Beschäftigte – institutioneller Kinderschutz

1. Ausgangssituation: Vermutung eines kindeswohlgefährdenden Verhaltens von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern

2. Unmittelbare Intervention und Schutz der Kinder / des Kindes

3. Meldung an die EL & Fst. Kita des Trägers

4.1. Anonyme Klärung/ Sammlung von Info.

4.2. Sofortiges hinzuziehen der anonymen Beratung mit der IseF

4.3. (Optional) Hinzuziehen der inter. Kinderschutzfachkraft

5. Führung von Gesprächen und Erste Bewertung (Erstgespräche/ Dokumentation/ Aufsichtspflicht)

6.1. Externe Unterstützung für Pädagog*innen anfragen z.B. Beratungsst.

6.2. Meldung des Verdachts an die zuständige Fachaufsicht im Rahmen einer § 47 Meldung SGB VIII durch die Fachstelle Kita

7. Unmittelbare sachliche Kommunikation mit den Familien beider Kinder (Datenschutz)

8. Bewertung der gesammelten Info.

Die Vermutung verdichtet sich z.B. durch konkreter werdende Beobachtungen und /oder andere Personen haben ähnliche Wahrnehmungen/ Vermutungen. Der*Die Mitarbeiter*in trifft Aussagen die, die Vermutung verdichten.



10.1. Einschätzung vornehmen:



10.2. Einschätzung vornehmen:

Ja , die Vermutung wird zu einer begründetet Vermutung	Nein , die Vermutung verdichtet sich nicht.
	11.2. Rücknahme des Verdachts, Info., Doku., Rehabilitation und Aufarbeitung Weiter zu 19.

Die Vermutung begründet sich z.B. durch konkreter werdende Beobachtungen und /oder andere Personen haben ähnliche Wahrnehmungen/ Vermutungen. Der*Die Mitarbeiter*in trifft Aussagen die, die Vermutung verdichten.

11.1. Steuerung inter. Kommunikation u. Ergreifen von Sofort-/maßnahmen, Gespräche	
12. Umsetzung der Sofort-/maßnahmen u. Vorbereitung der ext. Kommunikation	
13.1. Anhörung des beschuldigten MA	
	
14.1. Weitere Einschätzung vornehmen (nach der Sammlung weiterer Informationen): Ja , die begründete Vermutung wird zu einem bestätigten Verdacht	14.2. Weitere Einschätzung vornehmen (nach der Sammlung weiterer Informationen): Nein , die begründete Vermutung konnten widerlegt werden und bestätigt sich nicht.
	15.2 Rücknahme des Verdachts, Info., Doku., Rehabilitation und Aufarbeitung weiter zu 19.

Der Verdacht bestätigt sich, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls eindeutig festgestellt wird – etwa durch klare Beobachtungen, konkrete Hinweise oder die Schilderungen des betroffenen Kindes.

16. Steuerung des weiteren Vorgehens mit Trägervertretung für das Kind und die Familie	
17. Steuerung des weiteren Vorgehens zum beschuldigten MA	
18. Steuerung der int./ ext. Kommunikation	
19. Sensible Begleitung der Familie /des Kindes /- Doku.	
20. Situationsangemessenen Nachbereitung/ Aufarbeitung in der ER	
	 Der Prozess beendet.

Zudem werden folgende Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt:

- eine Arbeitshilfe Dokumentation insoweit erfahrene Fachkraft
- ein Gesprächsleitfaden mit dem verdächtigen Mitarbeiter*in

Für die Meldung an die Fachaufsicht stehen folgende Unterlagen zur Verfügung

- eine Arbeitshilfe zur Meldung nach § 47
- ein Formular Meldung nach § 47 SGB VIII

4.4. Ablaufverfahren bei eingeschränkten Rahmenbedingungen in der Kindertageseinrichtung nach §47 SGB VIII – institutioneller Kinderschutz

Unter § 47 Abs. 2 SGB VIII fallen alle sachgemäßen und rechtzeitigen Meldungen von Ereignissen oder Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit beeinträchtigen können.

Institutioneller Kinderschutz

Um den Schutz der Kinder sowie eine hohe Qualität in der Betreuung und Beziehungsarbeit sicherzustellen, ist es bei Personalengpässen notwendig, den Betreuungsrahmen anzupassen. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig auch dem Schutz der Mitarbeiter*innen in den Kindertageseinrichtungen. Der Träger kommt damit seiner Fürsorgepflicht sowie den Anforderungen aus § 832 BGB nach.

Maßnahmen bei personellen Notsituationen bzw. Engpässen:

- Einsatz von Vertretungspersonal
- Einschränkung des pädagogischen Bildungsangebots (z. B. Schließung von Räumen, Absage von Festen)
- Einschränkung der Öffnungszeiten (z. B. Aussetzen des Früh- und Spätdienstes, Reduzierung des Nachmittagsangebots)
- Notdienste für einen ausgewählten Kreis von Kindern (z. B. nach familiärer Dringlichkeit)
- Vorübergehende Schließung einzelner Gruppen
- Schließung der gesamten Einrichtung

Diese Maßnahmen orientieren sich an den Empfehlungen des ver.di-Personalbarometers Soziale Arbeit (ver.di, 2023). Nachfolgend wird der Ablauf beschrieben, der bei institutionellem Kinderschutz seitens der Einrichtung umgesetzt werden soll. Dieser richtet sich – je nach Risikobewertung – nach unterschiedlichen Verfahrensweisen.

Kurzversion: Ablaufverfahren bei eingeschränkten Rahmenbedingungen in der Kindertageseinrichtung gemäß §47 SGB VIII – institutioneller Kinderschutz

1. Ausgangssituation: Mitarbeiter*innen fehlen, Bildung und Betreuung/
Aufsichtspflicht kann nicht gewährleistet werden.

2. Überblick verschaffen (Formular)

3. Beratung durch die Fst. Kita

4. Einschätzung der Situation und Dokumentation (Formular)

↓	↓	
5.1. Einschätzung: Aufsichtspflicht kann nicht gewährleistet werden <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an die Fachaufsicht nach §47 SGB VIII / Dokumentation • Information an die Familien • Information durch die Fachstelle an die Kommune Einleitung von Sofortmaßnahmen	5.2. Einschätzung: Aufsichtspflicht kann aufgrund von Abmeldungen gewährleistet werden. <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an die Fachaufsicht nach §47 SGB VIII / Dokumentation 	5.3. Einschätzung: Aufsichtspflicht kann gewährleistet werden durch: <ul style="list-style-type: none"> • Umverteilung der Gruppen, Aushilfen etc.

6. Maßnahmenplanung, Kommunikation und Umsetzung

7. Nachbereitung und Reflektion der Umsetzung, Planung für kommende Tage (falls notwendig)

 **Der Prozess beendet.**

Zum Ablauf bei eingeschränkten Rahmenbedingungen nach §47 SSGB VIII (III-5.3.) liegen im QMH folgende Anlagen vor:

- Das Formular Meldung nach § 47 SGB VIII eingeschränkte Rahmenbedingungen
- die Arbeitshilfe zur Meldung nach §47 SGB VIII
- die Praxishilfe Aufsichtspflicht und Aufsichtsführung

5. Bekanntmachung und Überarbeitungsprozess des Rahmenschutzkonzept

Die Inhalte des Rahmenschutzkonzepts sind allen Beteiligten* in geeigneter Weise zu vermitteln. Der nächste Überarbeitungsprozess findet Mitte 2028 statt.

*Beteiligte: Kinder, Familien, Pädagog*innen, alle Mitarbeiter*innen sowie weitere Beschäftigte, z. B. aus dem Fachdienst.

6. Zusammenarbeit bei der Fallbearbeitung mit externen Fachstellen

In der Intervention und Rehabilitation arbeiten wir mit Fachexperten zum Thema Kinderschutz sowie mit externen Fachberatungsstellen zusammen, um eine professionalisierte Beratung, die Anbindung der Familien, die Unterstützung der Mitarbeiter*innen und den Schutz der Kinder sicherzustellen.

Hierzu gehören insbesondere:

- AMYNA e.V.
- Insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a SGB VIII), gemäß Vereinbarung mit dem Jugendamt
- Örtliche Beratungsstellen
- Überregional tätige Beratungsstellen

Die konkrete Kontaktübersicht bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wird durch die Einrichtungsleitung anhand des Formulars III-5.3 ER-Fo 9 mit den aktuell gültigen Kontaktdaten im QM-Handbuch und als Aushang im Teamzimmer bereitgestellt.

Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, sich bei Verdacht auf eine Misshandlung oder einen Missbrauch ihres Kindes an das Kinderschutzbüro des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München zu wenden. **Tel.: 089/2180-73011**

Teamfortbildung „Nähe und Distanz“

Ein auf die AWO BV Obb. zugeschnittenes Angebot kann von den Leitungen bei AMYNA abgerufen werden.

Materialien/Projekte

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt teilweise kostenlose Materialien zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs und zur Sexualaufklärung in der Kita zur Verfügung, z. B.:

- Kindergartenbox „Entdecken, schauen, fühlen“/ „Über Sexualität reden – Ratgeber für Familien zur kindlichen Sexualentwicklung zwischen Einschulung und Pubertät“
- Broschüren für Mädchen und Jungen zu Themen wie Kinderschutz, sexuelle Belästigung, Übergriffe, Gewalt u. v. m. (BZgA – Prävention sexueller Kindesmissbrauch, Stand 05/2022)
- Der AWO-Bundesverband e.V. veröffentlichte 2019 die Handreichung „Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und Diensten“

Adressen und Kooperationen

- Deutscher Kinderschutzbund, www.dksb.de
- pro familia (Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung), www.profamilia.de
- Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1110550
- Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch: 0800 1110111 oder 0800 1110222
- Weißer Ring (Bundesweiter Notruf für Opfer): 116006
- [Zartbitter e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch](http://Zartbitter.e.V.-Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch)

7. Literaturverzeichnis

- Amyna e.V. (o. J.). *Wie Sie zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiterinnen in Ihrer Kita rehabilitieren**. Abgerufen am 28. August 2025 von https://www.chancequereinstieg.de/fileadmin/user_upload/KiTa_MO_2019_03_Wie_Sie_zu_Unrecht_beschuldigte_MitarbeiterInnen_in_Ihrer_Kita_rehabilitieren.pdf
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. (2019). *Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in TagesKindertageseinrichtungen bis zur Einschulung*. Cornelsen Verlag.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. (2019). *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in KindertagesKindertageseinrichtungen*. Abgerufen am 28. August 2025 von <https://www.bayern.de>
- Brazelton, T. B., & Greenspan, S. I. (2002). *Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern*. Beltz.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.). (2022). *Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe*. Bayerisches Landesjugendamt.
- Duden online. (o. J.). *Adultismus*. Abgerufen am 28. August 2025 von <https://www.duden.de/rechtschreibung/Adultismus>
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). (2016). *Im Fokus: Grenzüberschreitungen von Fachkräften gegenüber Kindern – grenzüberschreitendes Verhalten im pädagogischen Alltag [Positionspapier]*. EKHN Zentrum Bildung. Abgerufen am 28. August 2025 von <https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/arbeitsfelder/paedagogische-fachberatung/paedagogische-positionen/grenzueberschreitungen/>
- Fegert, J. M., & Rassenhofer, M. (2015). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. In *Klinikmanual Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie*. Springer.
- Friesinger, T. (2018). *Mehr Empathie durch Selbstempathie. Der selbstempathische Ansatz in BildungsKindertageseinrichtungen im Kontext einer inklusiven Kommunikation. modernes lernen*.
- Jörg Maywald, & Engel, A. (2021). *Gewaltfreie Pädagogik in der Kita*. Don Bosco.

Jörg Maywald. (2019). *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*. Herder.

Keßel, P. (2022). *Adultismus in der KiTa* (nifbe-Themenheft Nr. 38). Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung.

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V. (2009). *Was ist eigentlich Kindeswohl? Eine Arbeitshilfe für die Praxis*. Kinderschutz-Zentrum Berlin.

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.). (o. J.). *Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen*.

Kröger, M. (o. J.). *Sexualerziehung in der Kita*. Don Bosco.

Kita Fachtexte. (2017). *Kindliche Sexualität*. Abgerufen am 28. August 2025 von <https://kita-fachtexte.de>

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (Hrsg.). (2014). *Die Rechte von Pflegekindern: Eine Orientierungshilfe*. Eigenverlag.

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, §§ 8a, 8b. (zuletzt geändert 2024).

Vereinte Nationen. (1989). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. Abgerufen am 28. August 2025 von <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Vereinte Nationen. (2006). *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Abgerufen am 28. August 2025 von <https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html>

Wolf, K. (2001). Profimacht und Respekt vor Kinderrechten. *Forum Erziehungshilfen*, 7(1), 4–9.

Wustmann Seiler, C. (2004). *Resilienz: Widerstandsfähigkeit von Kindern in TagesKindertageseinrichtungen fördern* (8. Aufl.). Cornelsen bei Verlag an der Ruhr GmbH. ISBN 978-3-8346-5000-9.

8. Querverweise aus dem Qualitätshandbuch

8.1. Handlungsanweisungen und Prozesse

- III-5.3. Prozessbeschreibung Verhaltenskodex
- III-5.3. Handlungsanweisung Risikoanalyse
- III-5.3. Prozessbeschreibung Schutzauftrag - Prüfung der persönlichen Eignung
- II-2.3. Handlungsanweisung Vorlage von Führungszeugnissen
- III-5.2. Prozessbeschreibung Meldung nach § 47 SGB VIII Abs. 1
- III-5.1. Handlungsanweisung Medikamentenverabreichung
- III-5.3. Handlungsanweisung Wahrnehmung, Beurteilung und Handlung nach Bekanntwerden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- III-5.3. Handlungsanweisung - Ablaufverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

8.2. Unterstützungsmaterialien

- III-5.3. Arbeitshilfe zum Verhaltenskodex Verhaltensampel
- Vorlage Risikoanalyse_AWO
- III-5.3. Formular Verhaltenskodex_Aushang
- III-5.3 Formular Verhaltenskodex
- III-5.3. Formular Selbstverpflichtungserklärung als Formular
- II-2.3. Formular Prüfvermerk erweitertes Führungszeugnis
- II 2.3. Formular Selbstverpflichtungserklärung
- II-2.3. Formular Merkblatt Führungszeugnisse
- III-5.2. Arbeitshilfe zur Meldung nach § 47 SGB VIII
- III-5.2 Formular Meldung nach § 47 SGB VIII
- III-5.2 Formular Meldung nach § 47 SGB VIII eingeschränkte Rahmenbedingungen
- III-5.2. Praxishilfe - Aufsichtspflicht und Aufsichtsführung
- Einschätzungsbogen einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach §§8a, 8b SGB VIII und §4 KKG - Miteinander leben

- KVJSJugendhilfe – Service Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen
- Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz ©
- III-5.3. ER Formular Kontaktübersicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- III-5.3. Formular Meldung nach §8a an das zuständige Jugendamt
- III-5.3. Arbeitshilfe Dokumentation ISEF Gespräch
- III-5.3. Checkliste für Fachkräfte Kindeswohlgefährdung §8a
- III-5.3. Praxishilfe Familiengespräche im Kinderschutz"
- III-5.3. Praxishilfe sexuelle Grenzüberschreitungen- sexuelle Übergriffe unter Kindern"
- III-5.3. Handlungsanweisung Sexuelle Übergriffe unter Kindern"
- III-5.3. PB 1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung"
- III-5.3. PB 3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Beschäftigte"
- III-5.2 Fo 5 Formular Meldung nach § 47 SGB VIII eingeschränkte Rahmenbedingungen"

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.: Die Grundbedürfnisse im Vergleich zu Wustmann (2004) (eigene Darstellung)

Abbildung 2.: Die Rechte der Kinder im Vergleich zur UN - Kinderrechtskonvention (eigene Darstellung)

Abbildung 3.: Rechtliche Grundlagen und internationale Übereinkommen zum Kinderschutz. Eigene Darstellung basierend auf § des SGB VIII, BGB (§ 1631 Abs. 2), GG (Art. 1 & 2), StGB sowie der UN-Kinderrechts- und UN-Behindertenrechtskonvention, BayKiBiG und AVBayKiBiG.

Abbildung 4.: Formen von Gewalt im Vergleich zu Maywald (2019) (eigene Darstellung)

Abbildung 5.: Formen grenzüberschreitenden Verhaltens in der pädagogischen Praxis (nach EKHN, 2016; eigene Darstellung).

Abbildung 6.: Instruktive Machtausübung (Keßel, 2022; eigene Darstellung).

Abbildung 7.: Destruktive Machtausübung (Keßel, 2022; eigene Darstellung).

Abbildung 8.: Adultistische Äußerungen (nach Weimann, 2004, zitiert nach Friesinger, 2018, S. 73; eigene Darstellung)

Abbildung 9.: Auszug Risikoanalyse AWO Bezirksverband Oberbayern e.V

Abbildung 10.: Unterscheidung frühkindlicher/ Erwachsenen Sexualität, eigene Darstellung nach Hierholzer (2017), BZgA und Kröger.

Abbildung 11.: Die psychosexuelle Entwicklung, eigene Darstellung nach Hierholzer (2017), BZgA und Kröger.

Abbildung 12.: Psychosexuelle Entwicklung und Behinderung, Eigene Darstellung in Anlehnung an Michael Kröger, Sexualerziehung in der Kita, Don Bosco Verlag, S. 25–26.

Abbildung 13.: Wissen über Sexualität, eigene Darstellung basierend auf den Inhalten des BEP (S. 367).

10. Verzeichnis der Anlagen

Folgende Anlagen sind Teil des Kinderschutzkonzeptes:

- Vorlage Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept
- Vorlage Risikoanalyse
- III-5.3. Formular Verhaltenskodex
- II-5.3. Arbeitshilfe zum Verhaltenskodex
- III-5.3. Formular Kontaktübersicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- II-2.3. Formular Selbstverpflichtungserklärung
- Vorlage Ehrenerklärung Rehabilitation
- Empfohlene Instrumente zur Sachverhaltsaufklärung
 - Einschätzungsbogen einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach §§8a, 8b SGB VIII und §4 KKG - Miteinander leben
 - KVJSJugendhilfe – Service Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen
 - Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz © Ablaufverfahren Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII
- Unterstützungsmaterialien Flyer
 - Flyer Elterninformation Sexualpädagogik
 - Flyer Elterninformation Kinderschutz